

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Siebente öffentliche Sitzung. Karlsruhe, Freitag den 17. Juli 1914

[urn:nbn:de:bsz:31-309377](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-309377)

Siebente öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, Freitag den 17. Juli 1914,

vormittags 9 Uhr.

Anwesend: alle Abgeordneten mit Ausnahme des beurlaubten Abgeordneten Troeltsch; am Tisch des Oberkirchenrats: Präsident D. Selbing und die Oberkirchenräte Mayer und Sprenger.

Nach Eröffnung der Sitzung durch den Präsidenten spricht der Abgeordnete Ludwig das Eingangsgebet.

Präsident: Meine verehrten Herren! Die erwarteten neuen Eingänge sind nicht eingetroffen. Wir gehen also gleich über zum Bericht des Unterrichtsausschusses über die Eingabe der Lehrerkonferenz von Pforzheim-Land und anderer Konferenzen, und zwar zunächst betreffend das Reskript im Oberkirchenrat für den Religionsunterricht. Ich bitte den Herrn Berichterstatter D. Thoma das Wort zu nehmen.

Berichterstatter Abgeordneter D. Thoma: Hochverehrte Herren! Dem Unterrichtsausschuß lagen zwei fast gleichlautende Anträge der Lehrerkonferenz Pforzheim-Land u. a. und der Kirchlich-liberalen Vereinigung vor dahingehend, es möge angesichts des überaus stark gewachsenen Unterrichtsgebietes und der in Aussicht stehenden Vermehrung der Räte in der Oberkirchenbehörde ein pädagogisch gebildetes Mitglied die Gesamtheit des Religionsunterrichts im Oberkirchenrat unter sich haben. Es wurde im Ausschuß darauf hingewiesen, daß seit der Verfassung von 1861 d. h. seit einem halben Jahrhundert die evangelische Bevölkerung in Baden sich um das Doppelte vermehrt, die Zahl der Klassen aber sowohl in der Volksschule wie in den höheren Lehranstalten sich vervierfacht habe. Seiner Zeit seien im Oberkirchenrat noch Männer gewesen, die neben Theologie noch Philologie hätten studieren können. Ferner seien heute auch im Religionsunterricht die Anforderungen an pädagogische Vorbildung und Erfahrung gegenüber dem früheren Unterrichtsbetriebe ganz bedeutend gewachsen. In der Lehrwelt werde ein Schulmann im Oberkirchenrat für Schulsachen als höhere Autorität gewertet, auch hoffe man von ihm mehr Initiative. Auch dem Unterrichtsministerium gegenüber könnte dann auf diesem Gebiete, wo die meisten Berührungen zwischen Kirche und Staat vorkommen, ein Fachmann, in dem sich das ganze religiöse Unterrichtswesen vereinigt, vielleicht mehr Kraft und Ansehen entfalten. Ihr Ausschuß ist dafür, daß die evangelische Kirche in allen diesen Fragen sich mit vollem Nachdruck geltend macht. Dieser Wunsch kam schon seit längerer Zeit vor

allem aus der Lehrertwelt. Aber auch die Geistlichen stimmten diesem Wunsche zu. Darum wurden die Anträge der Lehrerkonferenz Pforzheim-Land und der Kirchlich-liberalen Vereinigung vom Unterrichtsausschuß einstimmig in folgender Fassung als Anregung ohne bindenden Charakter angenommen:

„Es sollte im Oberkirchenrat, dessen geistliche Mitglieder um eines zu vermehren wären, ein Mitglied sein, das seine Kraft in größerem Maße, als es seither möglich war, den Unterrichtsfragen widmen könnte.“

Präsident des Oberkirchenrats D. Helbing: Hochgeehrte Herren! Es ist sehr dankenswert, daß man im Lande draußen — wir haben ja von einer Lehrerkonferenz gehört und von der Kirchlich-liberalen Vereinigung — sich mit diesem Gegenstande befaßt. Aber so, wie das geschehen ist, und in der Richtung, in welcher es geschehen ist, muß die Sache doch recht ernste Bedenken erwecken. Der Antrag, zu dem Ihr Ausschuß gekommen ist, nimmt sich aus wie eine außerordentliche Verdünnung dessen, was eigentlich gemeint war bei der Eingabe der Kirchlich-liberalen Vereinigung und auch bei der Eingabe der Pforzheimer Lehrerkonferenz. Es war da seit Wochen immer von einem Pädagogen die Rede gewesen, der in den Oberkirchenrat kommen sollte. In der Verdünnung heißt es jetzt: ein Mitglied, das sich hauptsächlich mit den Fragen des Religionsunterrichts beschäftigt. Das sind natürlich zwei verschiedene Dinge. Wenn ich auf das, was ursprünglich gesagt worden und gemeint gewesen ist, zurückgreife, so war das eine, wie ich vorhin schon bemerkte, etwas auffällige Sache. Man wünschte einen Pädagogen in den Oberkirchenrat. Was soll das heißen? Es gibt meines Wissens keinen einzelnen Beruf, den man einfach den pädagogischen Beruf nennen könnte. Mit der Pädagogik haben es die Lehrer im weitesten Sinne zu tun, die Philologen und auch die Elementarlehrer. Aber neben ihnen studieren bekanntlich auch die Theologen Pädagogik, sie hören Vorlesungen darüber, sie werden unterrichtet und ausgebildet in dieser Tüchtigkeit, also stehen sie an sich durchaus den anderen gleich, den Philologen und den Elementarlehrern. Ich kann mir nicht vorstellen, daß diejenigen, die diese Sache aufgebracht haben, nun hätten sagen wollen, es solle künftig ein Elementarlehrer oder ein Philologe in den Oberkirchenrat kommen. Denn das wäre doch eine Sache, von der Sie zugeben werden, daß sie nicht gut stimmt mit der ganzen Verfassung der Kirchenbehörde. Wenn man also trotzdem einen Pädagogen gewünscht oder verlangt hat, so kann ich das nur so auffassen, daß man einen Theologen meinte, der etwas von Pädagogik versteht, der etwas Besonderes von Pädagogik versteht. Ja, meine Herren, in dieser Beziehung verhält es sich doch so, daß unter den Elementarlehrern und Philologen Leute sind, die etwas Tüchtiges davon verstehen, und wieder andere, die nichts davon verstehen. Gerade so ist es auch bei den Theologen. Daß man an sich, wenn man jemanden zu einem Amt oder zu einer Tätigkeit beruft, nicht denjenigen nimmt, der am wenigsten von einer Sache versteht, sondern der möglichst viel davon sich angeeignet hat, das ist ja wohl selbstverständlich. Also Sie können nur einen Theologen gemeint haben, der sich auch besonders auf Pädagogik versteht. Wenn die Herren, die diese Anträge eingereicht haben, das ausgesprochen haben, so liegt darin — vielleicht nicht bewußt, nicht absichtlich, aber tatsächlich doch — eine gewisse Bemängelung, um nicht zu sagen ein Vorwurf, nämlich ein Vorwurf in der Richtung, daß bisher das pädagogische Element vonseiten des Oberkirchenrats unzureichend vertreten und nach außenhin geltend gemacht worden sei. Ich müßte das, meine Herren, auf das allerentschiedenste bestreiten. Wenn man einen Oberkirchenrat zu berufen hat, so kann man zwar niemals nur auf eine Eigenschaft und auf eine Tüchtigkeit abheben. Das liegt in der Natur der Sache. Sonst kämen wir dahin, daß wir die geistliche Bank etwa einteilen in einen Homileten, einen Pädagogen, einen Liturgen und einen Kenner der Missionsache, oder wie Sie sonst wollen. Das ist ganz ausgeschlossen. Bei Berufung eines Mitgliedes des Oberkirchenrats sind so viele Gesichtspunkte ins Auge

zu fassen, daß der einzelne Gesichtspunkt niemals als überwiegend bezeichnet werden kann. Denn es können innerhalb der Behörde Verhältnisse eintreten, die es dahin bringen, daß der Mann, der nun ausschließlich unter diesem einen Gesichtspunkt gewählt worden wäre, dann eben doch auch eine andere Tätigkeit mit übernehmen müßte, wozu er also minder vereignenschaftet wäre. Man wird auch die Rücksicht, daß einer von pädagogischen Dingen etwas versteht, bei der Berufung von Mitgliedern der Kirchenbehörde natürlich stets in die Waagschale legen. Das ist bisher geschehen, das wird auch in Zukunft geschehen. Ich glaube also, daß es einer Erinnerung, auch nur in Form eines Wunsches, in dieser Beziehung in der Tat nicht bedarf.

Wenn ich frage, ob denn draußen ein abschätzendes Urteil über die pädagogische Tätigkeit des Oberkirchenrats gefällt worden ist, so kann ich das nicht finden. Unzufriedene gibt es immer im Einzelfall, und die wird es auch immer geben. Wenn Sie den Normalpädagogen, sofern er sich auffinden ließe, herbeiziehen könnten, so würde auch er Unzufriedenheit, er vielleicht erst noch in höherem Maße erwecken als diejenigen, die keine Normalpädagogen sind. Also das ist nicht aus der Welt zu schaffen.

Aber dem entgegen habe ich bis in die neueste Zeit gefunden, daß, was in Beziehung auf den Religionsunterricht, also in Bezug auf das Pädagogische aus dem Oberkirchenrat gekommen ist, durchaus nicht ablehnend behandelt wurde. Ich darf hier an eine Verordnung erinnern, die noch ganz jung ist, das ist die Verordnung über die Ausbildung der Lehrer für den Religionsunterricht und über die Prüfung der Lehrer im Religionsunterricht, also ein Gegenstand, zu dem jedenfalls ein höheres Maß von pädagogischem Verständnis gehört, als wenn es sich um den bloßen Religionsunterricht in der Volksschule handelt. Wenn Sie nun wissen wollen, wie diese Verordnung aufgenommen worden ist, so kann ich Ihnen sagen, daß gerade von seiten der Lehrwelt in der einen Schulzeitung, allerdings nicht der radikalen, sondern in der andern, ein sehr günstiges Urteil darüber gefällt worden ist. Ich sage das nicht zum Lobe des Oberkirchenrats oder desjenigen Mitglieds, welches vielleicht den Entwurf zu dieser Verordnung gemacht hat, sondern nur, um Ihnen zu zeigen, daß doch im jetzigen Oberkirchenrat keine Leute sitzen, die Anlaß geben zu dem besonderen Wunsche: wenn künftig wieder einmal eine Stelle zu besetzen ist, so setze doch ja darauf, daß auch einer hineinkommt, der pädagogisches Verständnis hat. Also, meine Herren, so wie die Sache gefaßt war und auch wie sie jetzt in dem Antrag, den Sie gehört haben, verdünnt gefaßt worden ist, muß ich sagen, ist sie für mich außerordentlich schwer annehmbar.

Es ist darauf abgehoben worden: es werde bald eine weitere geistliche Stelle im Oberkirchenrat errichtet. Denn der Herr Berichterstatter hat ja gesagt, wenn ich mich recht entsinne: bei der nahen Berufung eines weiteren Mitglieds oder bei der in Aussicht stehenden Berufung eines weiteren Mitglieds. Meine Herren! Diese Berufung steht nicht in Aussicht. Ich habe schon auf der Synode von 1904, als es sich um eine weitere Stelle auf der weltlichen Bank des Oberkirchenrats handelte, die ich dringend erbitten mußte, gesagt: eigentlich könnten wir auch auf der geistlichen Bank einen weiteren Mitarbeiter brauchen, denn es ist hier, namentlich zu gewissen Zeiten des Jahres, außerordentlich viel zu tun. Ich habe damals hinzugefügt: wir verlangen ihn aber nicht, und zwar aus einem Grunde, den ich Ihnen bei diesem Anlaß wieder von neuem ins Gedächtnis rufen darf, weil ich von verschiedenen Anträgen gehört habe, die durch Ihre Kreise gehen: aus Sparsamkeitsrücksichten. Wir sollen sparen, und wir wollen sparen, und wir wollen es da tun, wo es irgend angängig ist. Nun sind die gegenwärtigen Herren auf der geistlichen Bank des Oberkirchenrats gottlob in einem Alter, das hinter dem meinigen weit zurücksteht, durchaus kräftige leistungsfähige Leute. Ich glaube also, wenn wir an diesem Punkt etwas sparen können und diese Herren noch durchaus in der Lage sind die an sie gestellten Anforderungen zu erfüllen, so wollen wir es auch tun. Wir wollen von einem neu zu berufenden Mitglied nicht reden.

Gesetzt aber, es käme dazu — damit komme ich auf meinen schon ausgesprochenen Gedanken zurück — dann müßte ich es aus vollster Überzeugung ablehnen zu sagen: jetzt wollen wir aber nur auf ein pädagogisch oder überwiegend auf ein pädagogisch tüchtiges Mitglied sehen. Meine Herren! Erstens ist das Religionsunterrichtswesen nicht einfach in einer Hand. Wer den inneren Betrieb der Behörde versteht, der muß sich das von vornherein sagen. Es ist garnicht möglich, daß es in einer einzigen Hand ist. Das wäre auch ein Unglück. Soll denn dieser Einzige, der das Religionsunterrichtswesen behandelt, gleichsam ein Autokrat sein? Die Behörde ist ein Kollegium; die anderen wollen auch mitreden, und ich glaube, jeder Präsident, nicht bloß der jetzt vorhandene, würde es sich entschieden verbitten, wenn irgendwie im Unterschied oder im Gegensatz zu seinen eigenen Ansichten angeordnet und regiert werden wollte. Wenn also der Fall wieder einmal vorkommt, daß wir ein Mitglied des Oberkirchenrats berufen, so werden wir auch das pädagogische Moment gewiß mit berücksichtigen. Daß das aber in einer ausschließlichen Weise geschieht, wie es stärker oder schwächer in dem jetzt vorgelegten Antrag oder in den ihm zugrunde liegenden früheren Anträgen draußen ausgesprochen ist, das kann ich Ihnen nicht versprechen. Wenn ich das Unglück hätte einen meiner Mitarbeiter zu verlieren, solange ich selbst noch da bin — ich habe es ja leider oft gehabt, ich habe fünfmal neue Oberkirchenräte ernennen zu lassen mich genötigt gesehen, ich hoffe, es kommt nicht mehr vor, aber wenn ich das Unglück haben sollte —, so muß ich Ihnen heute schon erklären, daß ich mich dann natürlich ebenso peinlich wie bisher befinden werde: wer könnte denn die Lücke am besten ausfüllen? Aber ich werde da nicht bloß nach der pädagogischen Tüchtigkeit, sondern ich werde auch nach der theologischen Tüchtigkeit im allgemeinen, ich werde noch nach vielen anderen Dingen fragen müssen, und am allermeisten darnach, nicht welcher Richtung der Mann angehört, was ich hier beiläufig bemerken möchte, sondern was für ein Mann er ist, ob er in seinem ganzen bisherigen Leben, ob er in seiner ganzen bisherigen Haltung sich gezeigt hat als Mann, als Theologe, als Christ, als Arbeiter, als eine Persönlichkeit, der man größere Aufgaben mit vollem Vertrauen übergeben darf.

Das Ihnen mitzuteilen, meine Herren, habe ich mich für verpflichtet gehalten. Sie werden es, wenn Sie es vielleicht auch nicht allgemein billigen, immerhin begreifen und verstehen, daß die Gesichtspunkte, nach welchen Stellen im Oberkirchenrat zu besetzen sind, denn doch etwas anders geordnet werden müssen, als aus diesem Antrag zu schließen wäre.

Abgeordneter Dr. F a t h: Sehr geehrte Herren! Im Ausschuß wurde schon von verschiedenen Seiten ausdrücklich betont, daß in diesem Antrag, der hier gestellt ist, keine Spur von einem Vorwurf gegen den Oberkirchenrat liegen sollte. Das muß heute noch einmal betont werden, weil Seine Erzellenz eben auch gewissermaßen einen Vorwurf darin empfunden hat. Der Antrag ging hauptsächlich von dem Wunsche aus, dem Religionsunterricht eine besonders wichtige Stellung anzuweisen. Jedermann im Ausschuß war überzeugt, daß der Religionsunterricht außerordentlich wichtig ist, und daß es erfreulich ist, wenn ihm eine besonders wichtige Stellung auch in der Behörde gegeben wird. Es war, wie ich die Sache verstanden habe, so gemeint, daß in der Behörde eine Art von Arbeitsteilung vorgenommen würde, und daß das ungeheuer große Gebiet des Religionsunterrichts hauptsächlich deshalb in eine Hand gelegt werden sollte, weil hier dann alles in einer Hand zusammenhinge. So war der Antrag gemeint und in diesem Sinne hat auch der ganze Ausschuß und auch der anwesende Vertreter des Oberkirchenrats dem Antrag zugestimmt; in dieser Form, daß er als eine Anregung ohne bindenden Charakter gegeben werde.

Abgeordneter B i n d e r: Hochgeehrte Herren! Ich glaube, der Grund zu diesem Antrag, der aus der Konferenz gekommen ist, liegt vielleicht in der Aufstellung der Lehrpläne. Hier findet man, glaube ich sagen zu können, eine wenig glückliche pädagogische Hand. Ich will nur zwei Beispiele anführen. Im vierten und fünften Schuljahr ist der Religionsstoff in der biblischen Geschichte so gehäuft, daß es fast

unmöglich ist dies alles zu bewältigen. Dann ist im Choralgesang z. B. im zweiten Schuljahr eine Melodie zu erlernen, die über die Oktave hinausgeht; Kindern im zweiten Schuljahr kann das nicht zugemutet werden oder wenigstens fast nicht. Im siebten Schuljahr dagegen ist eine Melodie, die nur aus fünf Tönen besteht. Also hier erkennt man die pädagogische Hand nicht. Ich glaube, aus diesem Grunde heraus und noch aus manchen anderen ist der Antrag gestellt worden. Wenn der verehrte Herr Präsident des Oberkirchenrats sagt, es werde kein neues Mitglied in dieser Hinsicht berufen werden, so möchte ich doch die dringende Bitte aussprechen, künftighin bei Aufstellung der Lehrpläne doch mehr nach pädagogischen Gesichtspunkten verfahren zu wollen.

Präsident des Oberkirchenrats D. S e l b i n g: Meine Herren! Ich bitte sehr, die Frage der Lehrpläne nicht mit dem zu vermengen, was uns hier vorliegt. Die Lehrpläne, die wir besitzen, hat der jetzige Oberkirchenrat eigentlich im wesentlichen überkommen, sie sind früher gemacht worden. Es hat ja bezüglich des Lehrplans für die Volksschulen eine Bearbeitung in unserm Jahrhundert stattgefunden, allein der Kern stammt aus früherer Zeit.

Es ist nun, wie dem Herrn Vorredner vielleicht doch nicht ganz unbekannt sein dürfte, von uns schon wiederholt mündlich und schriftlich an verschiedene Orte hin ausgesprochen worden: wir halten einen neuen Lehrplan für durchaus notwendig, aber wir haben auch immer hinzugefügt: er läßt sich nicht machen, solange nicht bezüglich der Lehrbücher Entscheidungen getroffen sind. Denn wenn diese Entscheidungen nach dem neuen Lehrplan fielen, müßte man ihn abermals umgestalten. Die Sache liegt so einfach, daß ich glaube, sie ist für jedermann in der Tat durchsichtig. Ich teile meinerseits durchaus die Beanstandungen bezüglich der Unterbringung von Chorälen in den einzelnen Schuljahren oder bezüglich der Überlastung des vierten und fünften Schuljahrs in der biblischen Geschichte, wovon wir im Oberkirchenrat schon unendlich oft gesprochen und was wir unendlich oft schon nach außen anerkannt haben. Wir haben den Leuten gesagt: ja, es ist so, helft euch durch, so gut es geht. Wir haben also keinen Anstand genommen das zugeben. Aber das läßt sich im Augenblick, solange wir keine neuen Lehrbücher haben, nicht ändern. Und verzeihen Sie, meine Herren, es hängt nicht zusammen mit dem Antrag, den wir jetzt behandeln. Denn wenn der neue Lehrplan bis jetzt nicht erschienen ist, so kommt das nicht von der Unzulänglichkeit der vorhandenen Oberkirchenräte, sondern es kommt eben von dem Grund her, den ich vorhin genannt habe, daß wir angesichts der erst zu erwartenden neuen Lehrbücher nicht in der Lage sind diese Änderung herbeizuführen.

Abgeordneter N u z i n g e r: Meine Herren! Als derjenige, der diesen abgeschwächten Antrag in unserm Ausschuß abgefaßt hat, möchte ich auch meinerseits noch einmal hervorheben, daß es sich hier doch um einen Wunsch handelt, dessen Ausführung vollständig in die Hände des Oberkirchenrats gelegt wird, und daß wir aus dem ursprünglichen Antrag aber auch alles entfernt haben, was irgendwie darnach aussähen könnte, als ob wir dem Oberkirchenrat irgend einen Vorwurf machen oder ihm Mangel an pädagogischer Einsicht vorwerfen wollten. Dieser Wunsch scheint mir doch so zurückhaltend und so bescheiden zu sein, daß ihn die Oberkirchenbehörde wohl entgegennehmen könnte. Wir können uns doch nicht darauf beschränken, daß wir erklären, daß im Oberkirchenrat in Theologie und Pädagogik und Rechts- und Finanzwissenschaft und Baukunst, und was sonst alles da ist, alles in der vollkommensten Weise vorhanden ist, sondern wir können doch auch, sei es in dem oder jenem Ressort, unsere Wünsche vortragen, und wir möchten doch bitten sie, wenn sie in dieser Weise vorgebracht werden, freundlichst entgegennehmen zu wollen.

Denn der Wunsch, der hier vorgebracht wird, hat seine gute Grundlage, seinen bedeutsamen Hintergrund, nämlich in den Anträgen, die aus den Lehrerkreisen uns entgegengebracht worden sind, und aus denen wir ersehen, daß in den Lehrerkreisen neuerdings wieder ein größeres Interesse gerade für den

Religionsunterricht vorhanden ist. Wir wollen uns dieser Mitarbeit aus den Lehrerkreisen freuen und wir wollen gerade auch diesen Kreisen durch unsern Wunsch sagen, welches Gewicht wir darauf legen, daß der Religionsunterricht künftig auch in der Weise erteilt wird, daß die Lehrerkreise mit Freude daran teilnehmen können, und welches Gewicht wir diesen pädagogischen Fragen überhaupt beimessen. Ein Ausdruck dieser Gesinnung, dieses Entgegenkommens gegen die Lehrerkreise, dieser Bedeutung, die wir dem Religionsunterricht beilegen, soll dieser Wunsch sein, den wir der Oberkirchenbehörde unterbreiten, und von dem ich auch wünschen möchte, daß er Erfüllung findet.

Berichterstatter Abgeordneter D. T h o m a (Schlußwort): Verehrte Herren! Ich habe auf die Besprechung und namentlich auf die Bemerkungen des Präsidenten des Oberkirchenrats nur ganz kurze Bemerkungen zu machen. Was zunächst einmal das eine betrifft, daß die Theologen ja auch Pädagogik studieren, so ist das ja richtig; sie studieren auch Pädagogik, so nebenher. Ich weiß das ja aus eigener Erfahrung, ich habe es auch mitgemacht. Ich habe mich freilich damit nicht begnügt, sondern ich habe noch besonders Pädagogik studiert, und zwar praktische Pädagogik. Man könnte ja auch umgekehrt sagen: die Lehrer, die Volksschullehrer z. B., bekommen im Seminar einen Religionsunterricht, ich darf wohl sagen: der natürlich dem theologischen durchaus nicht ebenbürtig ist, aber man kann auch sagen: die Volksschullehrer bekommen doch einen Religionsunterricht, der sie wirklich befähigt, den Religionsunterricht auch in der Volksschule zu erteilen, also einen viel höheren und namentlich einen praktischen. Auf die Praxis, auf die Erfahrung legen wir das Hauptgewicht, nicht etwa darauf, wie einer vorgebildet ist. Aber es war der lebhafteste Wunsch vorhanden — das ist auch der Sinn, der dem ursprünglichen Antrag zugrunde lag —, daß man bei Oberkirchenratsberufungen Leute berücksichtigen könnte und sollte, die wirklich längere Zeit in der Praxis des Religionsunterrichts gestanden sind. Leider — jetzt kommt das „leider“ dazu — ist uns dieser Gesichtspunkt und dieser Antrag entgegengebracht worden zu einer Zeit, als die neue Ordnung, die der Herr Unterrichtsminister für die Religionsprofessoren getroffen hat, noch nicht da war. Damals war die Erreichung des Wunsches noch viel leichter möglich. Es ist ganz richtig, daß die Erreichung dieses Wunsches sehr zurückgetreten, man möchte fast sagen: beschränkt ist. Es wird ja in der Praxis — ich will es hier aussprechen — naturgemäß nur das Duzend Religionsprofessoren, die noch da sind, in Betracht kommen können. Das zur Erklärung des ursprünglichen Sinnes des Antrages!

Ein Zweites, was ich doch noch betonen möchte, ist die Notwendigkeit eines weiteren Mitgliedes, das sich dem Unterrichtsgebiet ganz besonders widmet. Es muß nochmals darauf aufmerksam gemacht werden, daß sich eben seit einem halben Jahrhundert die Schulklassen im Lande vervierfacht haben. Das bedeutet eine ungeheure Vermehrung in extensiver Hinsicht. Aber auch in intensiver Hinsicht ist die Aufgabe größer geworden. Dem Religionsunterricht wird ja erfreulicherweise heutzutage nicht nur in der Lehrertwelt, sondern auch sonst ein so großes Interesse zugewendet, daß man unwillkürlich zu dem Schlusse kommt, das müsse nun auch in der Oberkirchenbehörde, die ja den Unterricht unter sich hat, zum Ausdruck kommen, und zwar dadurch zum Ausdruck kommen, daß die Kräfte dort vermehrt werden.

Ich will zum Schluß das nochmals erwähnen, was der Herr Abgeordnete Fath gesagt hat; ich glaubte es nicht für nötig finden zu müssen, das besonders anzuführen, daß unser gesamter Antrag von Anfang an nicht als eine Bemängelung angesehen werden sollte. Durchaus nicht! Wir haben das von vornherein ausgesprochen, wir waren nur der Ansicht, daß der Wunsch, der in der Lehrertwelt lebt, wie das auch schon von Herrn Pfarrer Ruzinger gesagt worden ist, ein erfreuliches Zeichen ist für die große Anteilnahme und die große Bedeutung, die die Lehrertwelt gerade dem Religionsunterricht zuwendet. Ich meine, gerade eine Vertrauenskundgebung müßte man darin sehen, daß man sagt: wir wünschen, daß gerade dieser Unterrichtsgegenstand, der so wichtig ist und heutzutage wichtiger ist als je, auch in der von uns gewünschten Weise in unserer Oberkirchenbehörde Berücksichtigung findet.

Ich möchte darum die verehrten Herren Kollegen in der Generalsynode wirklich bitten diesem unserm Antrage zuzustimmen. Man hätte natürlich das, was er sagen will, auch anders ausdrücken können. Darüber brauchen wir gar kein Wort mehr zu verlieren. Aber nach dem, was Sie über seinen Sinn gehört haben, können Sie alle ohne Ausnahme diesem Wunsch auch zustimmen. Ich wiederhole, daß es hier heißt: es soll als eine Anregung ohne bindenden Charakter angesehen werden.

Der Berichterstatter verliest nochmals den Wortlaut des Antrages, der sodann in der Abstimmung mit Mehrheit angenommen wird.

Der nächste Punkt der Verhandlung betrifft die Weiterbildung der Religionslehrer für den Religionsunterricht.

Berichterstatter Abgeordneter D. Thoma: Verehrte Herren! Gestatten Sie hierzu und vielleicht zu dem folgenden Antrag eine kleine Bemerkung! Leider war es Ihrem Berichterstatter nicht möglich, wie das sonst üblich ist, mit einem Bericht diese Verhandlungen im Unterrichtsausschuß einzuleiten, weil die Behandlung dieser Eingabe vorher noch nicht angefragt war. Mir wurde aber gesagt: „Sie können ja Ihre Gedanken, namentlich, weil wir abgekürzt verhandeln wollen, in Ihrem Berichte vertretten.“ Hohe Synode wolle nun entschuldigen, wenn neben der bloß sachlichen Darstellung der Verhandlungen im Unterrichtsausschuß auch einige nebensächliche und einige Bemerkungen nebenbei von mir vorgebracht werden, die doch zur Klarstellung dieser Verhältnisse dienen.

Ich komme also zu dem zweiten Punkt der Anträge der Lehrerkonferenz von Pforzheim-Land. Ich will bemerken, daß in dieser Lehrerkonferenz Pforzheim-Land beide Richtungen den Anträgen einstimmig zugestimmt haben, und daß diese Beschlüsse auch in anderen Lehrerkonferenzen Zustimmung gefunden haben, die nur nicht mit einer Eingabe an die Generalsynode herantreten wollten. Der zweite Antrag der Lehrerkonferenz Pforzheim-Land wünscht Ferienkurse zur Weiterbildung für den Religionsunterricht und Aufnahme pädagogischer Schriften in die Diöcesanbibliothek. Dem entspricht die Eingabe der Kirchlich-liberalen Vereinigung, Ziffer 3, lautend:

„Der Evangelische Oberkirchenrat möge die pädagogische Weiterbildung der mit dem Religionsunterricht betrauten geistlichen und weltlichen Lehrer dadurch fördern, daß er die Abhaltung von freien Religionskonferenzen empfiehlt und nach Möglichkeit unterstützt.“

Solche Religionslehrerkonferenzen haben in einigen Teilen des badischen Landes früher bestanden. Es wurde aber von außen gegen sie angekämpft und Beunruhigung in sie hineingetragen, bis sie gesprengt waren. Das geschah durch das unbegründete Vorurteil, als ob durch solche freie Zusammenkünfte von Pfarrern und Lehrern die Pfarrer wieder eine geistliche Beeinflussung und Beaufsichtigung der Lehrer gewinnen wollten oder gewinnen könnten. Dieses Mißtrauen erwies sich aber mehr und mehr als unbegründet und ist mit der Zeit wohl ganz geschwunden. Im großen und ganzen besteht ja gottlob heute zwischen evangelischen Geistlichen und Lehrern ein vertrauensvolles und freundliches Verhältnis, sodaß sich die Sache schon machen läßt, wenn sie einigermaßen taktvoll angegriffen und durchgeführt wird. Lehrer und Geistliche könnten sich auf dem Gebiete des Religionsunterrichts, wo sie sich als Berufsgenossen näher treten, zum besten der Schule gegenseitig fördern. Der Oberkirchenrat könnte den Zusammenkünften etwa aus seiner Bibliothek pädagogische Fachschriften zur Verfügung stellen. Die Lehrer wie die Geistlichen haben ja je ihre Zusammenkünfte und so könnten die beiderseitigen Vorsitzenden ihre Mitglieder einladen und überhaupt das Geschäftliche besorgen. Zu betonen sei, daß es jedem Geistlichen und Lehrer freigestellt sein soll teilzunehmen oder nicht. Es heiße ja „freie“ Konferenzen. Darum könne aber auch keine Geldunterstützung durch den Oberkirchenrat stattfinden; daher sei der Zusatz „und nach Möglichkeit zu unterstützen“, der in der Eingabe der Kirchlich-liberalen Vereinigung steht, zu streichen.

Mit diesem Strich wurde in dem Unterrichtsausschuß der Antrag der Kirchlich-liberalen Vereinigung einstimmig angenommen und gleichzeitig der Antrag der Lehrerkonferenz Pforzheim-Land für erledigt erklärt. Der Antrag des Ausschusses, den wir Ihrer Zustimmung empfehlen, lautet: „Der Evangelische Oberkirchenrat möge die pädagogische Weiterbildung der mit dem Religionsunterricht betrauten geistlichen und weltlichen Lehrer dadurch fördern, daß er die Abhaltung von freien Religionslehrerkonferenzen empfiehlt.“

Präsident des Oberkirchenrats D. Selbing: Ich kann kurz sein, meine Herren. Sie haben von dem Herrn Berichterstatter gehört, daß wir früher uns bemühten Religionslehrerkonferenzen ins Leben zu rufen. Wir haben damit keinen großen Erfolg erzielt. Ich habe die feste Überzeugung, daß es heute wieder genau so gehen würde. Es kommt aber hier noch etwas hinzu, was ich nicht verschweigen darf. Es will heute niemand mehr zu einer Konferenz, auch zu einer „freien“ Konferenz auf die Dauer ohne Vergütung kommen. Es entstände also hier wieder eine neue Ausgabe und möglicherweise keine sehr geringe. Aus diesen beiden Gründen sind wir nicht in der Lage unsererseits zu versuchen die Religionslehrerkonferenzen wieder dadurch ins Leben zu rufen, daß wir sie ausdrücklich in unserm Gesetzes- und Verordnungsblatt empfehlen.

Was an uns ist, solche Konferenzen zu veranlassen, das geschieht. Denn bei den Defanatsvisitationen, namentlich auch in größeren Städten, ruft unser Kommissär die Geistlichen und die Lehrer, welche Religionsunterricht zu erteilen haben, wenn es irgend geht, zusammen und bespricht mit ihnen dasjenige, was sie auf dem Herzen haben und was er zu sagen hat. Darin gedenken wir weiter fortzufahren. Aber eine allgemeine Empfehlung hinauszugeben sind wir nach den gemachten Erfahrungen zu unserm Bedauern nicht in der Lage.

Bei der darauf folgenden Abstimmung wird der Antrag des Ausschusses angenommen.

Vor Eintritt in die weiteren Verhandlungen über die Frage der Verwendung von Lehrern, die wegen religiöser Bedenken vom Religionsunterricht zu entbinden sind, und über den damit zusammenhängenden in der vierten Sitzung eingebrachten Antrag Frey u. Gen. erhält der Abgeordnete Frey das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter Frey: Meine Herren! In der vierten Sitzung habe ich mit den Herren Holdermann und Hesselbacher anläßlich der Beratung, ob und inwieweit die Geistlichen künftig mehr Religionsunterricht als bisher an den Volksschulen erteilen sollen, einen Ergänzungsantrag gestellt. Im Hauptbericht war vorgeschlagen, daß die Geistlichen in der Regel mehr Unterrichtsstunden übernehmen sollen. Dadurch würde sich dann die Zahl der vom Lehrer zu erteilenden Unterrichtsstunden verringern. Jedoch solle durch diese vermehrte Unterrichtsverteilung des Pfarrers niemals ein Lehrer ganz vom Religionsunterricht entbunden werden. Wir Antragsteller meinten, man solle diesen Fall immerhin nicht gänzlich ausschalten. Aber man solle es nicht gegen den Willen des betreffenden Lehrers tun, da viele Lehrer den Religionsunterricht sehr gern geben, also nicht gern auf ihn verzichten. Ich machte in der Begründung darauf aufmerksam, daß dadurch vielleicht auch in Einzelfällen die Möglichkeit gegeben wäre, wenn ein Lehrer aus Gewissensnöten den Religionsunterricht nicht mehr geben kann, ihm den Religionsunterricht abzunehmen, ohne daß es Aufsehen erregen würde, also ohne den Lehrer aus seinem Berufe zu treiben, vielleicht sogar ohne ihn von seiner Stelle zu versetzen.

Dieser Antrag hat nun in einer politischen Zeitung eine ganz falsche Auslegung gefunden. Unter der Überschrift „Eine Ergänzung zum Antrag Nusser in der Generalsynode“ steht, es sei von uns ein

Antrag eingebracht worden, „nach welchem einem evangelischen Lehrer in Zukunft der Religionsunterricht gegen seinen Willen nicht entzogen werden dürfe“, und es wäre „außerordentlich zu begrüßen, wenn zunächst die evangelische Kirche freiwillig auf das Recht verzichten wollte, nach erteiltem Befähigungsschein einem Lehrer von sich aus noch den Religionsunterricht zu entziehen“.

Ich verstehe nicht, wie die Zeitung zu dieser Auffassung kommen konnte. Denn ich habe in meiner Begründung die Haltung des Herrn Unterrichtsministers in der Frage des Religionsunterrichts ausdrücklich dankbar begrüßt — und der Herr Unterrichtsminister hat den Antrag Muser doch bekämpft. Wir haben auch garnicht den Antrag gestellt, daß einem evangelischen Lehrer in Zukunft der Religionsunterricht gegen seinen Willen von der Kirche nicht entzogen werden dürfe, sondern wir wollten, daß bei der Ordnung der Verteilung des Religionsunterrichts zwischen Geistlichen und Lehrern die Möglichkeit, daß ein Lehrer auch einmal gar keinen Religionsunterricht erteile, nicht ganz ausgeschlossen werde. Ich habe auf die Anfrage des Abgeordneten Camerer ausdrücklich festgestellt, daß ich garnicht daran denke der Kirche das Recht zu bestreiten, Lehrern für die Erteilung des Religionsunterrichts Vollmacht zu geben oder ihnen die erteilte Vollmacht wieder zu entziehen. Ich will, daß der Religionsunterricht Pflichtfach in der Volksschule sei sowohl für die Kinder als auch für die Lehrer, und daß die Lehrer den Religionsunterricht als Beauftragte der Kirche erteilen, wie das durch das Gesetz vom 9. Oktober 1860 und das Volksschulgesetz geordnet ist. Daraus folgt alles Weitere.

Bei der politischen Zeitung, die unseren Antrag aus dem Zusammenhang gerissen und dadurch so gründlich entstellt hat, war wohl der Wunsch der Vater des Gedankens. Um aber der Verwahrung gegen diesen unterschobenen Gedanken und die unterstellte Absicht den unzweideutigsten Ausdruck zu verleihen, ziehe ich den Antrag zurück.

Präsident des Oberkirchenrats D. H e l b i n g: Ich bin dem Herrn Abgeordneten Frey sehr dankbar, nicht weil ich mit dem Antrag — mit dem ersten neulichen Antrag — nicht übereinstimmte, sondern weil ich die Zurückziehung für notwendig halte gegenüber einer Auslassung, die in einer hiesigen Zeitung erfolgt ist; irgendwie praktisch vorzugehen ist leider — ich bedauere es auch sehr — nur dadurch möglich. Ich danke sehr dafür.

Berichterstatter Abgeordneter D. T h o m a: Ein weiterer Antrag der Lehrerkonferenz Pforzheim-Land besagt:

„Lehrer, welche beim Religionsunterricht in Zweifel geraten sind, sollen von der Oberkirchenbehörde weitherzig behandelt und wenn möglich vom Staate anderweitig verwendet werden.“

Mit diesem Antrage war, wie eben schon bekannt geworden ist, der Antrag Frey verknüpft, und wir haben beide zusammen behandelt. Aber dieser Antrag Frey scheidet jetzt aus, und ich berichte bloß über die Verhandlungen wegen des Pforzheimer Antrages.

Der Wunsch der Pforzheimer Lehrerkonferenz, die Behandlung solcher in Zweifel geratener Lehrer betreffend, wurde im Ausschuß als durch das Verfahren des Evangelischen Oberkirchenrats erfüllt erklärt, der seinerseits in der gewünschten Weise vorgeht, und ebenso durch das Verhalten des Herrn Unterrichtsministers, der einen solchen Lehrer anderweitig, nämlich als Handelslehrer beschäftigt hat, bei welcher Tätigkeit der Religionsunterricht ganz wegfällt.

Mit dieser Hinweisung beantragt der Ausschuß Übergang zur Tagesordnung.

Präsident: Ich stelle den Antrag zur Besprechung.

Abgeordneter S o l d e r m a n n: Meine Herren! Es liegt in der Eingabe der evangelischen Lehrerkonferenz Pforzheim eine Beantragung vor in Sachen der Verwendung von Lehrern, die wegen religiöser Bedenken vom Religionsunterricht zu entbinden sind. Soviel ich weiß, gehören dieser Konferenz die Lehrer

beider Richtungen an. Es erinnert das an einen gewissen Antrag, der in diesem Hause verhandelt worden ist und eine lebhaftere Erörterung in der Öffentlichkeit ausgelöst hat. Der Antrag ist nicht angenommen worden, und es ist bei der ganzen politischen Lage auch völlig ausgeschlossen, daß er in absehbarer Zeit angenommen werden wird. Wenn je die Möglichkeit eintreten würde, daß eine derartige Bestimmung angenommen werden sollte, so kann ich meines Theils die Befürchtungen nicht teilen, welche daran geknüpft worden sind. Ich erinnere Sie an den Organistendienst. Als der Zwang aufgehoben worden war, hatte man lebhaftere Befürchtungen, daß das zu sehr großen Schwierigkeiten für unsere Kirche führen würde. Diese Befürchtungen sind im großen und ganzen, wie ich glaube, nicht eingetroffen. Ich glaube auch, daß unsere evangelischen Lehrer in ihrer weitaus großen Mehrzahl Religionsunterricht erteilen wollen; sie würden aus ihrem ganzen Unterricht das Herzblatt herausreißen, wenn sie auf den Religionsunterricht in der Schule verzichteten. Ich möchte weiter beifügen: auch unsere Gemeinden wollen den Religionsunterricht. Die öffentliche Meinung in unseren Gemeinden würde sich dagegen wehren, wenn der Religionsunterricht vom Lehrer nicht gegeben werden wollte. Wir haben den Religionsunterricht als ein obligatorisches Fach des Schulunterrichts, und ich stehe durchaus auch auf diesem Boden, daß der Religionsunterricht ein obligatorisches Fach sein muß. Das entspricht der großen Bedeutung, welche die Religion im Volksleben hat. Der wichtige Faktor der religiösen Erziehung des Volkes gehört in die Schule hinein.

Aber mit dem rein formalen Begriff „obligatorisch“ sind doch nicht ohne weiteres alle Schwierigkeiten gelöst. So einfach liegt die Sache nicht, daß man dieses Wort einfach nur als eine Zauberformel anwenden darf, um all die Schwierigkeiten damit zu lösen. Religion, wenigstens für uns Evangelische, ist etwas, was persönliche Überzeugung von dem verlangt, der sie lehrt, ist etwas, was eine innerliche Aneignung und eine innerliche Ergriffenheit von dem fordert, der Religionsunterricht geben will. Wenn der Fall vorkommen sollte, daß ein evangelischer Lehrer in Gewissensnot käme, — unsere evangelische Kirche würde ganz gewiß nicht von ihm verlangen, daß er weiter Religionsunterricht erteilt; es ginge gegen ihr Interesse.

Sie wird auch nicht wollen — davon bin ich fest überzeugt —, daß der Lehrer, der aus Gewissensnot das nicht kann, zu Schaden käme. Sie wird sich zu diesem Falle in dem Geiste der Weitherzigkeit, der in unserer Kirche herrscht, stellen. Solche Fälle sind auf evangelischer Seite — davon bin ich fest überzeugt — ganz außerordentlich selten. Ob es auf katholischer Seite ähnlich liegt, das wage ich nicht zu behaupten. Für den Politiker kommt natürlich auch der katholische Lehrer in Betracht, und dort liegt die Spannung außerordentlich viel schwerer als für den evangelischen Lehrer.

Ich muß in diesem Zusammenhang aber doch auch auf ernste Erscheinungen hinweisen. Wir haben den obligatorischen Religionsunterricht, und ich begrüße das. Wir haben ihn nicht nur bei uns in Baden, wir haben ihn in ganz Deutschland. Wir haben den Religionsunterricht als Pflichtfach des Lehrers überall in Deutschland, und trotzdem — das sind die ernstesten Erscheinungen, auf die ich hinweisen möchte — haben wir eine sehr starke und wachsende Entkirchlichung unseres Volkes, haben wir eine sehr starke Irreligiosität und erleben wir, bei uns nicht, aber in Preußen, eine starke Austrittsbewegung aus der Kirche. Ich weiß sehr wohl, daß dafür auch noch andere Ursachen in Betracht kommen, Ursachen, die noch viel tiefer liegen. Aber ich muß persönlich für mich bekennen: es ist für mich doch eine ernste Frage, ob diese Erscheinungen nicht auch irgendwie mit dem Religionsunterricht zusammenhängen, mit der Art und Weise des Religionsunterrichts, mit dem Betrieb, mit den Lehrmitteln, vielleicht auch vielfach mit einem gezwungenen und innerlich nicht mit Überzeugung gegebenen Religionsunterricht. Jedenfalls ist die Angelegenheit dazu angetan, für uns eine schwere Sorge zu sein und sich als eine ernste Frage vor uns hinzustellen. Ich begrüße es daher, daß die Oberkirchenbehörde einen vermehrten

Anteil des Geistlichen am Religionsunterricht verlangt hat. Ich halte das für eine außerordentlich glückliche Maßnahme, und ich glaube, daß sie in den politischen Kreisen des Landes, abgesehen von den kirchlichen, nur den allerbesten Eindruck gemacht hat.

Abgeordneter C a m e r e r: Meine Herren! Darin sind wir ja alle einig, daß die Religion der wesentlichste Teil menschlicher Bildung, und daß der Religionsunterricht richtig erteilt das wichtigste Mittel zur Erziehung der Jugend ist, weil die Erziehung durch die Religion auf den Kern des Menschen wirkt. Aus diesem Grunde schon wird der Lehrer der Volksschule den Religionsunterricht nicht aus der Hand geben wollen, und in das Volksschullehreramt sollte deshalb auch keiner eintreten wollen, der sich zur Erteilung des Religionsunterrichts nicht für fähig hält. (Sehr richtig!) Denn entweder stört er durch die antireligiöse Gesinnung die Einheitlichkeit der Schulgesinnung oder er kann, wenn er taktvoll zurückhält, nicht seine ganze Persönlichkeit einsetzen und ist eine halbe Kraft. Dadurch wird eben seine Wirkung auf die Schule, auf die Kinder keine echt religiöse sein. Wir haben aber ein volles und ganzes Verständnis für den Lehrer, der etwa in späteren Jahren an seinem Glauben Schiffbruch leidet, und wir wünschen es durchaus nicht, daß der Mann dann irgendwie in seiner Stellung, am Einkommen geschädigt werden soll. Wir hoffen aber, daß der Staat auf dem Gebiete des gewerblichen Fortbildungsschul- und Handelsschulunterrichts usw. doch Stellen hat, wo er solche Männer unterbringen kann. Das aber wäre bedenklich, wenn etwa ein solcher Mann ein ganzes Jahrzehnt oder noch länger in einer kleinen Gemeinde als antireligiöser Mann stünde und auf die Jugend wirkte. Da könnte auf ein ganzes Geschlecht hinaus unermesslicher Schaden angerichtet werden. Darum bin ich dem Herrn Abgeordneten Frey besonders dankbar, daß er den Antrag zurückgezogen hat. Wir brähen damit, wenn wir hier irgendwie eine derartige Äußerung getan hätten, gerade den Damm, den der Staat aufs neue wieder zum Schutze des Religionsunterrichts aufgerichtet hat, auf halbem Wege von uns aus wieder ab. Mit dem, wie es jetzt vom Staat aus geregelt ist, sind wir sehr zufrieden und hoffen, daß der Staat Wege finden wird, um solche Männer anderweitig zu beschäftigen.

Abgeordneter H e s s e l b a c h e r: Gerade deswegen, weil ich mit dem Herrn Abgeordneten Camerer in seinen Grundgedanken — wir wünschen nicht, daß ein Lehrer gegen seine innere Überzeugung zur Erteilung des Religionsunterrichts genötigt wird — durchaus übereinstimme, hielt ich es doch für überaus wertvoll, daß auch dieser Gedanke in unserer Synode öffentlich ausgesprochen werden sollte. Meine verehrten Herren! Es ist in unserem Volk nicht bloß eine Stimmung vorhanden, die sagt, der Religionsunterricht ist untrennbar mit dem Schulunterricht verbunden und der Lehrer muß diesen Religionsunterricht erteilen, es wäre sonst die vollkommene Erziehung des Volkes nicht mehr gewahrt, — sondern es ist auch eine sehr starke Strömung in unserem Volk — ich erinnere an unsere große Arbeiterschaft —, die erklärt, daß die zwangsweise Verbindung des Religionsunterrichts mit dem Schulunterricht eines jener Merkmale sei, worin ausgedrückt werde, daß die Kirche den Staat beherrsche und daß der Staat zum Dank dafür sich zum Büttel der Kirche erniedrigen lasse und daß vice versa die Kirche wieder der Büttel des Staates sei, um das Volk in eine gemachte Religiosität hineinzuzwingen, die nicht echt und nicht wahrhaftig sei. Diese in Tausenden unserer Volksgenossen verbreitete falsche Auffassung wird von allen denen, die in der Diskussionsarbeit stehen, auf das schärfste bekämpft. Aber wir sollten doch auch den Schein zu vermeiden suchen, als ob diese falsche Auffassung irgendwie berechtigt wäre; wir sollten von unserer evangelischen Kirche aus auf das stärkste unterstreichen, daß wir den Religionsunterricht auffassen als eine Tat des innersten freien an Gottes Wort gebundenen Gewissens. Darum müßte gegenüber diesem Teil unseres Volkes eine Erklärung unserer Synode nach der Richtung hin, wie sie die Pforzheimer Lehrerkonferenz verlangt, sehr wohlthätig wirken. Ferner müßte es, glaube ich, auch unserer Lehrerschaft gegenüber außer-

ordentlich wohlthätig wirken, wenn sie nicht bloß hörte, daß in den Verhandlungen der Generalsynode diese Stimmung ausgedrückt worden ist, sondern wenn sie auch erführe, daß die Generalsynode sich als Gesamtheit dazu bekennt, es möchten etwaige Schwierigkeiten, gewissenshalber den Religionsunterricht nicht weiter erteilen zu können, von der Kirchenregierung weitherzig behandelt werden. Solch ein Wort, meine verehrten Herren, tut ja nichts gegen die ganze politische Abwicklung der Frage im Landtag, aber es wirkt wohlthätig als ein Zeichen des Verständnisses für die Schwierigkeiten, die auch in einem einzelnen Lehrer einmal entstehen können, und es wird unsere Lehrerschaft noch weiter für uns gewinnen können. Darum möchte ich doch bitten, es möchte der Generalsynode möglich sein, eine Rundgebung zum Schutze der Gewissen unserer Lehrerschaft von sich zu geben.

Abgeordneter von Hollander: Meine Herren! Ich möchte für meine Person nur die Erklärung abgeben, daß ich, wie ich neulich schon hier gesagt habe, für den Antrag Frey nach seinem Wortlaut sehr wohl hätte stimmen können, und daß ich es auch getan hätte, wenn diese Erörterung heute hier nicht stattgefunden hätte und insbesondere der in der Presse bemerkte Artikel nicht erschienen wäre. Heute ist mir das ganz unmöglich gemacht.

Präsident des Oberkirchenrats D. Selbing: Meine Herren! Ich halte mich für verpflichtet, namentlich im Hinblick auf die Worte des Herrn Abgeordneten Hesselbacher, Ihnen zu sagen, daß wir diese Weitherzigkeit, die er gewünscht hat, längst im vollsten Maße üben. Einen Fall wie den vielbesprochenen Muggenstürmer haben wir nicht gehabt. Wir sind allerdings einmal in die Lage gekommen beim Unterrichtsministerium zu beantragen, daß einem Lehrer die Erteilung des Religionsunterrichts entzogen werde. Das geschah aber aus anderen und so triftigen Gründen, daß die Sache nicht hereinfällt in das, was wir besprechen. Im übrigen sind wir es gerade gewesen, die in einzelnen vorgekommenen Fällen, wo jemand, der Religionsunterricht erteilen sollte, sich beschwert fühlte — nicht gerade aus den Gründen, wie es gewöhnlich ist, sondern aus anderen —, diesen von uns aus in Schutz genommen haben. Aber das Unterrichtsministerium nimmt in dieser Beziehung eben eine strammere Haltung ein als wir. Es hat ja, wie Sie wissen, gesagt: wir können eigentlich nur Lehrer brauchen, die auch den Religionsunterricht übernehmen. Also an unserer Weitherzigkeit hat es nicht gefehlt und wird es nicht fehlen.

Abgeordneter Soldermann: Ich möchte folgenden Antrag einbringen: „Die Generalsynode ist der Überzeugung, daß etwaige Schwierigkeiten in Gewissensfragen von Lehrern bei der Erteilung des Religionsunterrichts von der Oberkirchenbehörde wie bisher im Geiste der Weitherzigkeit auch weiterhin behandelt werden.“

Präsident: Wie stellt sich der Herr Berichterstatter zu diesem Antrag?

Berichterstatter Abgeordneter D. Thoma: Ich will einige Bemerkungen machen. Zunächst einmal, daß wir von der Kirchlich-liberalen Vereinigung eigentlich den Antrag zuerst gestellt haben; ich habe ihn auch abgefaßt, und er ist dann angenommen worden von den Lehrerkonferenzen, nicht bloß von Pforzheim. Ich habe mir damals folgendes gesagt: Den zweiten Satz können wir nicht aufrecht erhalten, den Satz: „vom Staate anderweitig verwendet werden“. Wie der Staat mit den Lehrern verhandelt, darüber können wir uns nicht weiter aussprechen. Wir können höchstens einen Wunsch äußern. Das ist ja auch schließlich gemeint. Die ganze Frage ist ja eine doppelte. Für die Kirche ist sie einfach eine seelsorgerliche Frage. Diese Rücksichten werden geübt. Die Schwierigkeiten entstehen nicht für die Kirche, sondern für den Staat, für die Unterrichtsverwaltung. Das Unterrichtsministerium bekommt allerlei Schwierigkeiten in der Verwendung dieser Lehrer. Wir haben also gedacht: weil die Oberkirchenbehörde bisher so gehandelt hat, jetzt noch so handelt und auch weiter so handeln wird, wie wir es wünschen und wie es auch die Lehrer wünschen, brauche man das, was sich von selbst versteht, nicht besonders zu betonen. Ich muß aber allerdings

gestehen, daß ich auch mit einer Erklärung der Generalsynode einverstanden sein kann. Wir haben in unserm Beschluß im Unterrichtsausschuß gesagt: mit dieser Hinweisung auf das, was vorher gesagt worden ist, daß nämlich die Oberkirchenbehörde schon in dieser gewünschten Weise handelt, mit der Hinweisung auch auf den Staat, der auch in der gewünschten Weise zu handeln bemüht ist, könnten wir zur Tagesordnung übergehen. Ich bin aber meinerseits — ich glaube auch im Namen des Ausschusses sprechen zu können — auch dafür, daß wir den Antrag Holdermann annehmen. Ich denke, er deckt sich sachlich mit dem, was wir selbst vorschlagen.

Abgeordneter Meerwein: Hochverehrte Herren! Wir halten diesen Antrag des Herrn Holdermann für durchaus unnötig und überflüssig. Nach den Erklärungen Seiner Excellenz ist es ja ganz klar, daß eine Weitherzigkeit in dieser Sache gegenüber den Lehrern geübt worden ist und auch fernerhin geübt werden wird. Wenn eine besondere Kundgebung deswegen an die Lehrer erfolgen soll, so liegt sie schon in den Verhandlungen unserer heutigen Sitzung und in der Erklärung Seiner Excellenz. Ich glaube im Namen meiner Freunde sagen zu können, daß wir für den Antrag nicht stimmen werden.

Präsident des Oberkirchenrats D. Selbing: Unsererseits, meine Herren, steht nicht nur nichts im Wege diesen Antrag Holdermann anzunehmen, sondern ich glaube, gerade weil diese Erörterungen hier gepflogen worden sind, ist es vielleicht zweckmäßig, wenn wir ihnen einen Abschluß gegeben sehen in der Richtung der Annahme dieses Antrages. (Sehr richtig! links.)

Abgeordneter Kühlewein: Nachdem Freund Meerwein die Erklärung abgegeben hat, ist eigentlich von meiner Seite nicht mehr viel hinzuzufügen. Ich wollte dasselbe sagen, aber doch auf die praktischen Folgen hinweisen, die eine solche Erklärung haben könnte. Ich bin der Meinung, wenn wir unsere Zustimmung zu der Übung erklären, die bisher von der Kirchenbehörde geübt worden ist, so würde das genügen. Dem Antrage, eine weitere Erklärung in diesem Sinn abzugeben, könnte ich von mir aus nicht zustimmen. Ich meine, die Erörterungen, wie sie hier gepflogen worden sind, sollten genügen. Daß man aber etwa von uns aus Anlaß gibt, daß doch diese Fälle in weitergehendem Maße vorkommen könnten, das halte ich für bedenklich.

Abgeordneter Frey: Meine Herren! Man muß auch mit gewissen Imponderabilien rechnen, und das scheinen Sie (zur Rechten) mir ganz und gar zu übersehen. Wir unternehmen hier garnichts gegen die Oberkirchenbehörde oder gegen die Art und Weise, wie bisher verfahren worden ist, sondern die Haltung und Handlungsweise der Oberkirchenbehörde soll vielmehr nach dem Antrage aus der Vertretung unserer Landeskirche heraus ein Echo finden, damit in der ganzen Öffentlichkeit, zumal da diese Erörterungen gepflogen worden sind, festgestellt ist: die Vertretung der Landeskirche ist durchaus mit der Art einverstanden, wie die Oberkirchenbehörde bisher vorgegangen ist, und wünscht, daß in dieser Weise auch künftig verfahren wird. Meine Herren! Die Kirche besteht nicht bloß aus der Oberkirchenbehörde, sondern im gegebenen Fall auch aus der Generalsynode, und gerade wenn solche Fragen die Öffentlichkeit bewegen, dann schadet es garnichts, auch wenn nichts Neues zu sagen ist, wenn auch die Vertretung der Landeskirche das Wort ergreift, um wie hier bestätigend das zu billigen, was die Oberkirchenbehörde bisher getan hat.

Abgeordneter Dr. Frommel: Ich möchte mich dem Antrage Holdermann wärmstens anschließen, und zwar nicht nur mit Rücksicht auf das, was vorhin von dem Herrn Abgeordneten Hesselbacher gesagt wurde, nämlich mit Rücksicht auf die soziale Seite der Sache, sondern namentlich im Hinblick auf die Lehrerschaft. Ich glaube, daß es für einen Lehrer beim Religionsunterricht eine außerordentlich wohlthuende Empfindung ist, wenn er das Gefühl hat, in dieser Sache nicht fest gebunden zu sein, wenn er das Gefühl hat, daß innerhalb der Kirche Verständnis für die Schwierigkeit seiner Lage vorhanden ist. Ich glaube, daß unter Umständen eine solche Erklärung manchem Lehrer, dem die Sache vielleicht jetzt noch schwer fällt,

sie erleichtern wird, weil er sich sagt: wenn ich dort Entgegenkommen finde, dann kann ich mich auch leichter in meine Lage hineinfinden. Es ist eine alte Erfahrung, daß man sich, wenn Freiheit gegeben wird, dann wieder mehr gebunden fühlt, und so ist zu erwarten, daß dann auch die Lehrer der Gebundenheit wieder mehr Verständnis entgegenbringen. Ich glaube, es kann nur gut wirken, wenn wir diese Erklärung, die ja doch in gewissem Sinn unverbindlich ist, heute aussprechen.

Prälat Schmitt h e n n e r: Hochgeehrte Herren! Der Oberkirchenrat wird in der Angelegenheit in Zukunft genau ebenso handeln, wie er es bisher getan hat. Das hat ja der Herr Präsident ausgedrückt. Es liegt aber in diesem Antrage gleichsam ein Ausdruck des Vertrauens zu dem bisherigen Handeln des Oberkirchenrats. (Sehr richtig! links.) Deswegen ist es ganz selbstverständlich, daß ich dafür stimme.

Präsident: Ich darf hier nicht sachlich in die Besprechung eingreifen; dessen habe ich mich selbstverständlich zu enthalten. Aber ich erlaube mir auf folgendes aufmerksam zu machen.

Soweit ich bemerken konnte, ist die ganze Synode einmütig. Sie steht in dieser Frage einmütig zusammen mit der Oberkirchenbehörde. Wenn nun gegen den Antrag Holdermann gestimmt würde, obwohl man eigentlich damit einverstanden ist und ihn nur formell für überflüssig hält, nähme sich das vielleicht nach außen anders aus, als die Herren meinen, die dagegen stimmen. (Sehr richtig! links.) Nur das wollte ich ganz formell bemerken.

Abgeordneter M ü h l e w e i n: Meine Herren! Ich möchte nur noch einmal erklären und hervorheben, daß wir durch die Zustimmung zu dem Antrage Holdermann das Verhalten des Herrn Unterrichtsministers, über das wir uns alle gefreut haben, abschwächen würden (Sehr richtig! rechts), und darin liegt meiner Ansicht nach die große Gefahr. Ich finde den Antrag nicht nur überflüssig, sondern ich finde ihn in dieser Beziehung ungeeignet. Das, was wir von beiden Seiten gemeinsam wollen, ist meines Erachtens durch den Ausschufsantrag erledigt. Der Ausschufsantrag geht doch dahin, daß wir über die Eingabe zur Tagesordnung übergehen, d. h. also daß wir sie durch das bisherige Verhalten des Oberkirchenrats als erledigt erklären. Damit stimmen wir alle dem Verhalten des Oberkirchenrats zu. Zu etwas Weiterem überzugehen, würde ich nicht raten. (Sehr richtig! rechts.)

Abgeordneter v o n H o l l a n d e r: Als ich mich zum Worte meldete, wollte ich genau dasselbe sagen, was der verehrte Herr Präsident gesagt hat. In der Sache sind wir einig, und es wird zweifellos nach außen Mißverständnisse erregen, namentlich bei den Lehrern, wenn hier mit kleiner Mehrheit irgend ein Beschluß gefaßt wird.

Ich möchte nun vorschlagen — die Sache hat ja praktische Bedeutung eigentlich nicht, sie hat nur Bedeutung wegen der Wirkung, die sie nach außen ausüben wird — daß man doch zunächst eine Abstimmung noch nicht vornimmt, sondern daß man vielleicht dem Ausschuf noch Gelegenheit gibt, sich über ein Verfahren zu äußern, dem wir alle zustimmen können. Ich glaube, daß es möglich sein wird, ein solches Verfahren herbeizuführen. Ich würde davor warnen, einen übereilten Beschluß zu fassen, namentlich weil das bei den Lehrern notwendig Mißverständnisse erregen wird und erregen muß.

Der Vorschlag des Abgeordneten von Hollander, die Angelegenheit an den Ausschuf zur Beratung zurückzuverweisen, findet nicht die Zustimmung der Synode.

Berichterstatter Abgeordneter D. T h o m a (Schlußwort): Ich möchte folgendes bemerken. Nach diesen Verhandlungen, die wir hier gepflogen haben, müssen wir aus ganz praktischen Gründen eine Erklärung hinausgehen lassen. Denn was wird sonst hinausgehen? Es wird nur das Wort hinausgehen: der Antrag ist abgelehnt, oder: man ist über den Antrag zur Tagesordnung übergegangen. Das wird auf die

Synode und auf unsere ganze Verhandlung ein ganz falsches Licht werfen. Wir müssen also entweder für den Antrag Holdermann stimmen oder wir müssen die ganze Begründung des Ausschußantrages hier annehmen.

Nach kurzer Besprechung über das einzuschlagende Verfahren bei der Abstimmung über den Ausschußantrag und den Antrag Holdermann wird die Sitzung zwecks Sonderbesprechung der Abgeordneten auf einige Zeit unterbrochen. Nach kurzer Pause eröffnet der Präsident die Sitzung wieder und erteilt dem Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter D. Thoma: Der Antrag Holdermann ist zurückgezogen. (Bravo! rechts.) Es ist zweitens auch der Antrag des Ausschusses zurückgezogen und es ist beschlossen folgende Erklärung anzunehmen:

„Der Wunsch der Pforzheimer Lehrerkonferenz, die Behandlung in Zweifel geratener Lehrer betreffend, wurde als erfüllt erklärt durch das bisherige weitherzige Verfahren der evangelischen Oberkirchenbehörde, welche ihrerseits in der gewünschten Weise vorgeht.“

Abgeordneter Holdermann: Ich möchte nur der Erklärung des Herrn Berichterstatters beifügen, daß mein Antrag zurückgezogen worden ist, weil er seinem Sinne nach in diesen neuen Antrag aufgenommen worden ist. Ich halte es für notwendig, daß das festgestellt wird.

Berichterstatter Abgeordneter D. Thoma: Das muß dann aber auch von dem Antrage des Ausschusses erklärt werden. (Zustimmung.)

In der nun folgenden Abstimmung wird der neue Antrag einstimmig angenommen.

Sodann tritt die Verhandlung in den nächsten Punkt der Tagesordnung ein, die Unterstützung der Dekane bei der Religionsprüfung betreffend.

Berichterstatter Abgeordneter D. Thoma: Verehrte Herren! Von der Lehrerkonferenz Pforzheimland lag dem Unterrichtsausschuß ein weiterer dritter Wunsch vor:

„Begehrt wird eine Ausgestaltung der Religionsprüfungen in dem Sinne, daß den Dekanen in gewissen Fällen durch fachmännische Lehrkräfte Beihilfe gegeben wird.“

Damit stimmt ein Antrag der Kirchlich-liberalen Vereinigung überein, der folgendermaßen lautet:

„Da die Dekanate die eigentlichen Prüfungsbehörden für den Religionsunterricht sind, die Dekane aber vielfach nach anderen als pädagogischen Gesichtspunkten gewählt werden, so sollen, wo es wünschenswert oder nötig erscheint, für Prüfungsabnahmen (ähnlich wie die katholischen Religionsinspektoren) vom Evangelischen Oberkirchenrat anderweitige hierzu geeignete Persönlichkeiten bestimmt werden. Dies könnte auch zur Erleichterung der mit Prüfungen überlasteten städtischen Dekane dienen.“

Zur Begründung folgendes: Die Tatsache daß oft andere als pädagogische Rücksichten die Dekanatswahlen bestimmen, kann nicht in Abrede gestellt werden. Bei dem früheren Verfahren der Ernennung der Dekane, die zugleich Schulvisitatoren waren, durch den Oberkirchenrat konnte und mußte die pädagogische Fähigkeit des Dekans besonders berücksichtigt werden. Dabei kam in Betracht, daß bis zur neuen Kirchenverfassung, wie vorhin schon erwähnt worden ist, die Theologen vielfach auch Philologie studierten und an den Mittelschulen oft auch vorher als Lehrer tätig waren. Damals war freilich auch die Pädagogik noch ein wissenschaftlich wenig angebautes Fach, und in der Praxis wurde sie vielfach noch weniger geübt. Das ist aber heute anders. Gerade die Religionspädagogik spielt heutzutage wohl die allertwichtigste Rolle auf

dem Unterrichtsgebiet. Demgegenüber muß auch zugestanden werden, daß es noch immer „Defane aus der alten Schule“ gibt, wie man sagt, d. h. solche, denen es vor allem oder ganz allein auf das Einprägen von Wissensstoff als dem wichtigsten und wertvollsten gerade in der Religion ankommt.

Und dann gibt es nach dem derzeit bestehenden Brauch der Dekanatswahl doch auch Personen in dieser Stellung, welche sich als vortreffliche Verwaltungsbeamte auszeichnen, aber unterrichtlich weniger befähigt sind. Daher kommt es denn auch, daß die Prüfungsbescheide von den Lehrern und Geistlichen — ich meine von tüchtigen und für den Religionsunterricht begeisterten Lehrern — manchmal mit Lächeln, manchmal aber auch mit Erbitterung entgegengenommen werden und überhaupt die Religionsprüfungsnoten bei der Lehrermwelt wie bei den Schülern nicht sonderlich in Achtung stehen. Gerade den tüchtigen Lehrern wäre eine eingehendere und auch strengere Prüfung und strengere Notengebung erwünscht.

Freilich, den beiden Anträgen stellen sich große Schwierigkeiten entgegen, die im Ausschluß von verschiedenen Seiten namhaft gemacht wurden. Es müßte der Oberkirchenbehörde peinlich sein, einem gewählten Dekan die Prüfungsbefugnis gleichsam abzunehmen oder von vornherein seine Wahl wegen pädagogischer Ungenügendheit zu beanstanden. Es wurde auch auf die Verfassung und die Verordnung über den Religionsunterricht und die Religionsprüfungen hingewiesen, welche Schwierigkeiten machen und welche durchbrochen würden.

Meine Herren! In der gesamten Verfassung steht — ich muß sagen: wunderbarerweise — bei der Dekanatswahl sowohl als bei dem Abschnitt über die Befugnisse des Dekans (§§ 52 und 106) von Religionsunterricht oder Religionsprüfung gar kein Wort. Es heißt nur bei den Wahlen in § 52: „Die Wähler haben ihr Augenmerk auf Geistliche von gründlicher theologischer Bildung zu richten.“ Man könnte nun unter theologischer Bildung auch die pädagogische mit inbegriffen halten; gesagt ist es freilich nicht, und beachtet wird es auch nicht immer.

Als Obliegenheit des Dekans wird dann in § 106 bezeichnet: „Er leitet die kirchlichen Angelegenheiten der Diözese.“ Das wird dann einzeln dargelegt: „Es liegt ihm insbesondere ob die Überwachung der kirchlichen und sittlichen Ordnung in allen Kirchengemeinden der Diözese, die Aufsicht über Lehre, Kultus, Verfassung und Disziplin in denselben.“

Man kann unter „Lehre“ allerdings den Religionsunterricht in der Schule einbegriffen finden. Ob freilich die Verfasser in diesem Zusammenhange daran gedacht haben, ist fraglich. Ich möchte doch auf diese Sachlage aufmerksam machen. Die Überarbeitung der Verfassung könnte hier deutlichere Bestimmungen treffen.

Der Wunsch, der in den beiden Anträgen zum Ausdruck kommt, stammt aus Lehrerkreisen, denen die Sache sehr angelegen ist. Es muß auch gesagt werden, daß die Bittsteller bei den sachmännisch gebildeten Persönlichkeiten, denen unter Umständen die Prüfung übertragen werden soll, auch an tüchtige weltliche Religionslehrer gedacht haben. Das wäre in unserer evangelischen Kirche, die man eine Laienkirche nennt und in der man so sehr nach Laienhilfe ruft, ein ganz verständliches — ich will nicht sagen: Begehren, sondern vielmehr: ein Anerbieten.

Ihr Berichterstatter hat bei dieser Gelegenheit unter diesem Gesichtspunkt unsere Kirchenverfassung durchgegangen, und mit Bertwunderung, ja mit einigem Schreck ist mir zum Bewußtsein gekommen, wie sehr wir trotz aller Betonung des Grundsatzes, daß unsere evangelische Kirche eine Gemeindefirche und Laienkirche sei, doch eine Pfarrerskirche sind: Oberkirchenrat, Dekan, Pfarrer, also die kirchlichen Beamten sind so ziemlich alles in allem. Wie wenig ist doch von den Laien in der Kirchenverfassung die Rede, und wie wenig ist ihnen eine eigentliche Betätigung zugewiesen. Alles macht der Pfarrer und der Dekan. Am

meisten fällt die passive Rolle des Laien in der Diözesanverfassung auf. Darnach ist die Hälfte der Diözesansynode geistlich und der Vorsitzende auch. Wie wenig kann da der Laienabgeordnete zur Geltung kommen.

Präsident: Ich glaube den Herrn Berichterstatter darauf aufmerksam machen zu sollen, daß diese Verfassungsbemerkungen eigentlich hier doch nicht wohl unterzubringen sind.

Berichterstatter Abgeordneter D. Thoma (fortfahrend): Ich glaube doch. Ich bin hiermit gleich fertig. Ich muß darauf hinweisen, weil ich damit auf einen Gesichtspunkt hinauskomme. Ich möchte hier kurz eine Anekdote erwähnen. Es ist vorgekommen, wie mir ein Mitglied der Generalsynode vor zehn Jahren — es ist jetzt noch unter uns — erzählte, daß der Pfarrer gesagt hat: „Ja, in den Diözesanausschuß nehmen wir den und den“, — einen Mann, der stotterte, sodaß der Kirchengemeinderat gesagt hat: „Der kann ja nicht reden“, worauf der Pfarrer erwidert hat: „Ja eben darum.“ (Heiterkeit.)

Ich sage weiter: Die gesamte Diözese leitet der Dekan. Er ist ein Geistlicher, ein Geistlicher ist auch sein Stellvertreter, ein Geistlicher auch das eine Mitglied des Diözesanausschusses, ein Laie ist nur das andere Mitglied des Diözesanausschusses. Was hat aber dieser zu tun und zu sagen? Er hat nur bei Kirchenvisitationen — und damit komme ich jetzt auf die Sache — passiv anzuwohnen und, wie man mir sagte, nach neuerer Übung auch das nicht einmal überall, nämlich eben bei den Religionsprüfungen nicht mehr. Da prüft der Dekan allein. Wäre es nun nicht möglich, daß das weltliche Diözesanausschußmitglied ein Lehrer ist, und könnte nicht diesem unter Umständen wenigstens ein Teil der Prüfung übertragen werden so gut wie dem Dekan-Stellvertreter? Ich möchte dies dem Verfassungsausschuß zu Gehör gebracht haben.

In dem Unterrichtsausschuß wurde nun, um den Bittstellern entgegenzukommen, erklärt: 1. durch die früher angenommenen Ausschußanträge über die Religionsprüfungen werden zum Teil die Mißstände beseitigt, 2. hier in der Generalsynode und sonst soll darauf hingewiesen werden, daß bei der Wahl der Dekane auch das pädagogische Moment mehr, als es geschieht, berücksichtigt werde.

Mit dem Hinweis auf diese beiden Erklärungen wurde der Antrag der beiden Eingaben abgelehnt.

Präsident: Also der Antrag lautet auf Übergang zur Tagesordnung? (Abgeordneter D. Thoma: Ja.) Ich stelle den Antrag zur Besprechung. — Es wird das Wort nicht begehrt. Es wird also auch nicht dagegen gesprochen. Der Antrag des Ausschusses ist angenommen.

Wir gehen über zum nächsten Punkt der Tagesordnung: Bericht des Verfassungsausschusses über die Bitte des Kirchengemeinderats Fahrnaum um Errichtung einer Pfarrei dort. Ich bitte den Herrn Berichterstatter Kaufmann.

Berichterstatter Abgeordneter Kaufmann: Hochgeehrte Herren! Die Gemeinde Fahrnaum hat die gegenwärtige Generalsynode schon einmal beschäftigt bei der Bestätigung des provisorischen Gesetzes vom 23. Juni 1910, wodurch Fahrnaum zur selbständigen Kirchengemeinde erhoben wurde. Jetzt wünscht Fahrnaum aber eine eigene Pfarrei. Die dahin gehende Eingabe lautet:

„Durch das provisorische kirchliche Gesetz vom 23. Juni 1910 wurde aus den zum Kirchspiel Schoppsheim gehörigen Nebenorten Fahrnaum und Kürnberg eine evangelische Kirchengemeinde gebildet, die als Filialkirchengemeinde dem Kirchspiel Schoppsheim angehört. Gleichzeitig wurde in Fahrnaum ein exponiertes Vikariat errichtet, dem die kirchliche Versorgung der Evangelischen in Fahrnaum und in dem zu der politischen Gemeinde Reitbach gehörigen Nebenort Kürnberg obliegt. Nach der letzten Volkszählung hat Fahrnaum 2030 Einwohner, darunter 1542 Evangelische, Kürnberg 158 Einwohner, darunter 153 Evangelische. Somit beträgt die Gesamtzahl der Evangelischen 1695.“

Nachdem wir nun 3½ Jahre Gelegenheit hatten die Entwicklung unserer Gemeinde zu beobachten, können wir feststellen, daß die Bildung einer Kirchengemeinde in Fahrnau den kirchlichen Sinn gestärkt und das Interesse und die Freude am kirchlichen Leben bedeutend erhöht hat. Ein Blick auf das Anwachsen des Kirchenopfers möge dieses verdeutlichen: 1911 betrug das Opfer 646 *M.*, 1912: 686 *M.*, 1913: 848 *M.*

Schon mehrere Jahre vor der 1910 erfolgten Regelung der hiesigen kirchlichen Verhältnisse sind Bestrebungen zu Tage getreten, die auf Errichtung einer eigenen Pfarrei in Fahrnau hingingen. Seit 1911 nun sind die dahingehenden Wünsche immer wieder von seiten der Gemeinde geäußert worden. Man betrachtet allgemein den jetzigen Stand der kirchlichen Verhältnisse nur als provisorisch und erwartet, daß nun auch noch der letzte Schritt getan wird, daß Fahrnau vom Kirchspiel Schopfheim völlig losgetrennt und zu einer selbständigen Kirchengemeinde mit eigener Pfarrei erhoben wird. Der Kirchengemeinderat und die Kirchengemeindeversammlung haben wiederholt dahingehende Bitten an den hohen Evangelischen Oberkirchenrat gerichtet, der in dankenswerter Weise den Bestrebungen und Wünschen der Gemeinde Verständnis und Wohlwollen entgegengebracht hat. Wir gestatten uns nun auch der hochwürdigen Synode unser Gesuch ergebenst vorzulegen.

Die Errichtung einer Pfarrei ist an die Bedingung geknüpft, daß die Gemeinde ein Pfarrhaus beschafft. Die Kirchengemeindeversammlung ist nun bereit ein Pfarrhaus zur Verfügung zu stellen, wenn aus allgemeinen Kirchenmitteln eine Beihilfe gewährt wird. Wir haben dementsprechend hohen Oberkirchenrat gebeten, für den Ankauf des Hauses eine Unterstützung aus der Allgemeinen Kirchenkasse zu gewähren. Ein Zuschuß aus allgemeinen Kirchenmitteln ist für unsere Gemeinde, die zum größten Teil aus Fabrikarbeitern besteht, um so notwendiger, als sie die Verzinsung und Rückzahlung der Pfarrhausschuld im Betrag von 3000 *M.* auf die örtliche Kirchensteuer übernehmen muß. Dies hat aber bei dem nicht glänzenden Geschäftsgang der Fabriken, bei der bis jetzt schon schweren Belastung der industriellen Unternehmer und bei den ungünstigen finanziellen Verhältnissen der großen Mehrzahl unserer Gemeindeglieder seine großen Schwierigkeiten.

Ferner hängt die Errichtung einer Pfarrei davon ab, daß die Gemeinde eine Dotation von 2400 *M.* jährlich für den Gehalt des Geistlichen aufzubringen imstande und bereit ist. Unsere Gemeinde hat seit Errichtung des exponierten Vikariats die sämtlichen Ausgaben für ihre kirchlichen Bedürfnisse durch örtliche Kirchensteuer bestritten. Im laufenden Jahr 1914 werden nach dem Haupterhebungsregister der Ortskirchensteuer 3550 *M.* 55 *℥* aufgebracht. Aus diesen Mitteln zahlt sie dem Geistlichen den Gehalt von 1600 *M.* Mehr kann sie vorläufig nicht gut leisten, weil sich die Ausgaben für die Wohnung des Geistlichen beträchtlich erhöhen. Damit nun die weitere kirchliche Entwicklung unserer Gemeinde trotzdem nicht still steht, haben wir die Absicht hohen Evangelischen Oberkirchenrat zu ersuchen, die fehlenden 800 *M.* aus allgemeinen Kirchenmitteln für einige Zeit zuzuschießen. Diese Bitte dürfte nicht ungerichtlich sein, da das Erträgnis der Landeskirchensteuer sich auf rund 1700 *M.* beläuft und außerdem unsere Gemeinde gegenüber den Diasporagemeinden im Nachteil ist.

Nach unserem Ermessen würde sich durch eine Unterstützung aus allgemeinen Kirchenmitteln und durch eine maßvolle Erhöhung der Ortskirchensteuer die Errichtung einer Pfarrei in Fahrnau ermöglichen lassen. Wir glauben, daß durch die Erfüllung unseres lang gehegten und bei der Größe unserer aufwärtsstrebenden Gemeinde wohl berechtigten Wunsches nach Selbständigkeit die Geschlossenheit der Gemeinde noch stärker wird und das kirchliche Leben in ihr einen neuen Aufschwung erhält und sich beständig weiter entfaltet.

Wir bitten darum hochwürdige Generalsynode ergebenst, unserem Gesuch um Errichtung einer Pfarrei in Fahrnau gütigst stattgeben zu wollen.“

Es ist ein Protokoll der Kirchengemeindeversammlung beigelegt, in dem die einstimmige Annahme dieser Eingabe bestätigt wird. Wie diese mitteilt, hat Fahrnau 1542 evangelische Einwohner, der Nebenort Kürnberg 153, das sind also zusammen 1695 oder rund 1700 Seelen. Also gewiß eine genügend große Seelenzahl, um einen Geistlichen vollständig zu beschäftigen. Infolge dessen wurde auch im Jahre 1910 ein exponiertes Vikariat errichtet, das die Verwaltung dieser Gemeinde zu besorgen hat. — Vielleicht gelingt es dem hohen Oberkirchenrat, der ja die Fremdwörter ausscheiden will, auch das Wort exponiertes Vikariat verschwinden zu lassen (Sehr gut!), denn ich glaube, die Mehrzahl der weltlichen Synodalen weiß sich darunter nichts vorzustellen. —

Jedenfalls ist der Werdegang der Gemeinde, die fortwährend auch an Einwohnern zunimmt, derart, daß Fahrnau einst eine selbständige Pfarrei wird, und auch auf seiten des Oberkirchenrats ist der Wunsch vorhanden, daß dies baldmöglichst geschehen könnte. Die Erfüllung dieses Wunsches bleibt in der Hauptsache eine Geldfrage. Was muß die Gemeinde aufbringen, um ihren Wunsch zu erfüllen? Das erste ist die Erhöhung des Gehaltes des jetzigen Vikars von 1600 *M* auf den eines selbständigen Pfarrers mit mindestens 2400 *M*. Das ist jener Unterschied von 800 *M*. Nun ist aber anzunehmen, daß sehr bald die Stelle vielleicht durch einen älteren Pfarrer besetzt wird. Denn Fahrnau liegt an der Bahn, unweit Schopfheim. Die Schulen sind also von dort nicht schwer zu erreichen. Der Oberkirchenrat würde dann alles, was fehlen würde, zu diesen 1600 *M* darauf legen.

Ferner handelt es sich um das Pfarrhaus. Die Kirchengemeinde hat bereits ein Haus oder eine Wohnung gemietet und möchte dieses Haus ganz kaufen. Das Haus steht ihr für 30 000 *M* zur Verfügung. Die Gemeinde ist der Ansicht, daß der obere Stock mit den Mansardenzimmern für die Wohnung eines Pfarrers vollständig genügt. Nun wurden verschiedene Ansichten darüber geäußert. Man wünsche das nicht, man wünsche, daß ein Pfarrer durchaus ein ganzes Haus hat, und es ist ja leicht möglich, daß späterhin eine weitere Eingabe kommt des Inhalts, man möchte der Gemeinde beihelfen, um das ganze Haus zu mieten. Nun ist das ja allerdings heute, wo man in Stockwerke abgeschlossene Wohnungen hat, vielfach kein unbedingtes Bedürfnis. Jedenfalls fehlen aber hier bereits Mittel, da ja die Gemeinde, wie in der Eingabe steht, in diesem Jahre 1914 an örtlicher Kirchensteuer 3050 *M* aufbringt, wovon 1600 *M* für den jetzigen Vikar, die Kosten für die Miete der Wohnung und die Nebenkosten abgehen, sodaß nichts übrig bleibt.

Drittens aber handelt es sich doch wohl noch um die Kirche. Es ist jetzt eine kleine Kirche am Ort, wobei früher das Domänenärar hauptächlich war. Diese Verpflichtung ist mit 9300 *M* abgelöst worden. Diese Summe steht also der Gemeinde zur Verfügung. Ob sie aber damit in der Lage ist das kleine Kirchlein auszubauen, sodaß es einer Gemeinde von 1700 Seelen genügt, dürfte doch auch zweifelhaft sein. Es stehen somit noch weitere Opfer und weitere Kosten in Aussicht.

Wie könnten diese aufgebracht werden, und woraus besteht die Gemeinde? Da sind es in erster Linie drei größere Fabriken, die wohl in der Hauptsache diese Last der Kirchensteuer aufbringen müssen. Zwei dieser Fabriken stehen der Sache sehr wohlwollend gegenüber. Das sind die Firmen Gebrüder Kraft und Horn. Der Direktor der dritten Fabrik ist zur Zeit dagegen. Die Gründe, warum er dagegen ist, sind mir nicht bekannt. Mir ist nur bekannt geworden, daß er ein Gesuch an Seine Königliche Hoheit den Großherzog gerichtet hat, daß dieser Wunsch der Gemeinde Fahrnau nicht erfüllt werden möge. Aber ich glaube, diese Bitte dürfte wohl am wenigsten berücksichtigt werden.

Nun ist es ganz gewiß, daß das Verständnis und das Wohlwollen des Oberkirchenrats durchaus dafür vorhanden ist, Fahrnau so bald wie möglich zur eigenen Pfarrei zu erheben. Um aber die Gemeinde nicht zu sehr zu belasten und nicht von vornherein in Schulden zu stürzen, glaubt der Oberkirchenrat und auch Ihr Ausschuß doch, daß erst etwas abgewartet werden sollte, bis Mittel vorhanden sind, die durch Erhöhung der Kirchensteuer und vielleicht auch durch Sammlungen beschafft werden könnten. Der Hinweis auf Diasporagemeinden ist jedenfalls sehr wenig zutreffend, denn es ist wohl ganz sicher, daß die in einer Diasporagemeinde befindlichen Evangelischen große Opfer bringen mußten, um das zu erreichen, was sie haben. Daß trotzdem noch ein größerer Zuzug aus allgemeinen Kirchenmitteln stattfinden muß, ist ja wohl selbstverständlich.

Der Antrag Ihres Ausschusses geht deshalb dahin:

„Die Generalsynode erkennt mit dem Oberkirchenrat den Wunsch und das Bedürfnis zur Errichtung einer eigenen Pfarrei Fahrnau als berechtigt an, ist aber der Ansicht, daß vorerst in der Gemeinde Mittel zur Verwirklichung dieses Wunsches durch Kirchensteuer und etwaige Stiftungen gesammelt werden sollten, und überweist in diesem Sinne die Eingabe dem Oberkirchenrat zur Kenntnisaahme.“

Präsident: Ich eröffne die Besprechung über diesen Antrag.

Abgeordneter Nuzinger: Meine Herren! Der Herr Berichterstatter hat von drei Fabriken geredet, die in Fahrnau sein sollen, von denen zwei diesem Antrage der Gemeinde wohlwollend gegenüberstehen, während eine Fabrik sich ablehnend verhält. Meiner genauen Kenntnis der Gemeinde nach gibt es nur zwei Fabriken in Fahrnau. Ich wüßte nicht, wer die dritte sein sollte; es wurden zwei genannt. Ich bitte um Auskunft darüber, wie das zu verstehen ist.

Präsident des Oberkirchenrats D. Selbing: Es ist mir unbekannt, ob zwei oder drei Fabriken dort sind. Ich weiß nur, daß die eine von jemandem geleitet wird, der kirchensteuerfeindlich gesinnt ist, der zwar wünscht, daß Fahrnau selbständige Gemeinde und Pfarrei werde, aber meint, daß man dieses Ziel durch Spendung aus allgemeinen Kirchenmitteln erreichen sollte.

Abgeordneter Specht: Meine Herren! Ich glaube, daß die Erwähnung von drei Fabriken durch den Herrn Berichterstatter auf dem Mißverständnis einer Auskunft beruht, die ich ihm gegeben habe. Die eine Fabrik hat einen Doppelnamen, und das hat der Herr Berichterstatter wahrscheinlich verwechselt.

Abgeordneter van der Floe: Sie werden es einem alten Schopzheimer Pfarrer zugute halten, wenn er hier zu der Eingabe von Fahrnau, wenn auch vielleicht nur in Kürze, das Wort ergreift. Die Entwicklung, die Fahrnau genommen hat, mußte ja so kommen, wie sie gekommen ist. Zu meiner Zeit haben wir das große schwierige Kirchspiel zusammengehalten, und ich habe mir besondere Mühe gegeben auch Fahrnau beim Kirchspielverband zu erhalten. Die Muttergemeinde hat es gemacht, wie so manche Mütter im gewöhnlichen Leben, daß sie erwachsene Töchter nicht gern aus dem Hause geben, weil sie eine gewisse Stütze an ihnen haben. Aber schließlich sieht man doch ein, daß man das Kind ziehen lassen muß. So ist es auch mit Fahrnau gekommen. Fahrnau ist selbständige Filialgemeinde geworden und nun soll es Pfarrei werden. Da ich nun lange Jahre hindurch in Fahrnau tagtäglich aus- und eingegangen bin, in der Schule, in den vielen Arbeiterhäusern oder Laborantenhäusern, wie sie dort genannt werden, die Seelsorge besonders betrieben habe, so werden Sie begreifen, daß mir das Bedürfnis dieser jetzt selbständig gewordenen Filialgemeinde Fahrnau besonders am Herzen liegt. Ich möchte darauf hinweisen, daß es sich nicht sowohl um das Bedürfnis handeln wird, eine besondere Predigtversorgung zu bekommen, und darum, daß der Unterricht in ausgiebigem Maße gegeben wird, sondern daß es auch darauf ankommt —

das möchte ich ganz besonders betonen —, daß Fahrnau bezüglich der Seelsorge richtig gepflegt wird. Sie werden mir entgegenhalten: das kann ein Vikar auch. Das ist bis zu einem gewissen Grad richtig. Aber, und darauf ist auch der Herr Berichterstatter zu sprechen gekommen, in der heutigen Zeit spielt die Predigt nicht mehr die erste Rolle, der Unterricht auch nicht, sondern es kommt in allererster Linie auf die Übung der Seelsorge an, und ganz besonders in Industriegemeinden. Da gilt es den Leuten nachzugehen, namentlich denen, die nicht zu uns kommen, die unter der Kanzel sich nicht sammeln und sammeln lassen, die wir sonst nicht erreichen können. Die kleine Seelsorge, die Einzelseelsorge ist das wichtigste an unserer heutigen Arbeit, und sie sollte in einer Gemeinde von 1700 Seelen wie hier in Fahrnau auch ganz besonders gepflegt werden können. Das kann aber nur dann in richtiger Weise und in ausgiebigem Maße geschehen, wenn ein Pfarrer hinkommt, von dem anzunehmen ist, daß er lange Jahre dort ist, daß er mit den schwierigen Verhältnissen sich bekannt und vertraut macht und daß er dann in gesegneter und erspriechlicher Weise zu wirken imstande ist. Deswegen, aus diesen inneren Gründen heraus, begreife ich das Bedürfnis der Fahrnauer, sich nicht nur mit der Selbständigkeit zu begnügen, sondern auch noch eine Stufe weiter zur Pfarrei erhoben zu werden.

Es ist ja richtig, daß, wie der Herr Berichterstatter gesagt hat, die Frage, wie sie heute vor uns liegt, eine Geldfrage ist; und es ist fernerhin richtig, daß von Seiten der Fahrnauer nicht auf die Diaspora abgehoben werden kann, denn Fahrnau ist jetzt eine selbständige Kirchengemeinde und kann nicht den Anspruch erheben aus allgemeinen Kirchenmitteln weitgehend unterstützt zu werden. Aber ich möchte gleichwohl, weil mir diese Gemeinde in ihrer hohen wichtigen Bedeutung heute vor der Seele steht, dem Kirchengremium empfehlen, in weitgehendem Maße der Gemeinde Fahrnau entgegenzukommen und die Bestrebungen zu fördern, die darauf hinausgehen zur Pfarrei erhoben zu werden.

Was nun den Herrn anlangt, von dem gesagt worden ist, daß er zur Verhinderung dieses Bestrebens bei dem Großherzog vorstellig geworden sei, so möchte ich nur, wenn ich mich in der Persönlichkeit nicht täusche, sagen, daß der Herr derjenige gewesen ist, der die ganze Entwicklung von Fahrnau in die Wege geleitet hat. Schon zu meiner Zeit ist er es gewesen, der immer und immer wieder darauf gedrängt hat, daß Fahrnau aus dem großen Kirchspielverband Schopfheim losgelöst werde. Ich kann, nachdem der Name hier nicht genannt worden ist, ihn nicht nennen, ich glaube mich aber in der Persönlichkeit nicht zu täuschen.

Abgeordneter *Mörgelin*: Sehr geehrte Herren! Wenn die Gemeinde Fahrnau das Bedürfnis hat eine eigene Pfarrei zu bekommen, so möchte ich auch befürworten, daß wir diesem Wunsche zustimmen. Ich glaube, wir können dem Ausschußantrage umso mehr zustimmen, als er ja nur verlangt, die Eingabe der Oberkirchenbehörde zur Kenntnisaufnahme zu überweisen.

Abgeordneter *Specht*: Meine Herren! Die Bitte der Gemeinde Fahrnau ist von den verschiedensten Seiten befürwortet worden. Ich möchte nur ganz kurz zur Klarlegung der finanziellen Lage noch folgendes sagen. Die Gemeinde Fahrnau hat bis jetzt in weitestgehender Weise — und sie ist dafür auch außerordentlich dankbar — von der Kirchenbehörde jede Förderung ihrer Selbständigkeitsbestrebungen erfahren. Sie bittet in diesem Gesuch nur um eines: um eine zeitweilige Übernahme des Fehlbetrags zwischen dem, was sie jetzt ausbringen kann als Pfarrergehalt, und zwischen dem, was als Mindestbetrag der Pfarrpfründe festgelegt werden muß; also nicht eine dauernde Zuwendung erbittet sie, sondern nur für die nächsten Jahre einen Beitrag, bis sie in der Lage ist sich selbst finanziell weiter regen und entfalten zu können. Die Behandlung der Angelegenheit selbst wäre ja Sache der Oberkirchenbehörde. Ich möchte aber nur das noch hier erwähnt haben, um nicht die Gemeinde Fahrnau in den Verdacht der unbescheidenen Anforderungen bringen zu müssen.

Abgeordneter *Nuzinger*: Ich möchte nur noch das eine feststellen, daß der Herr, der vorhin als kirchensteuerfeindlich bezeichnet worden ist, kein jetziger Leiter einer Fabrik ist, sondern ein früherer Direktor einer der beiden Fabriken.

Berichterstatter Abgeordneter *Kaufmann*: Ich möchte noch sagen, daß die Kirchengemeindeversammlung darauf abhebt jetzt bereits ein Pfarrhaus zu erstellen, wenn aus allgemeinen Kirchenmitteln ein Pfarrhaus gewährt wird.

Der Präsident verliest hierauf nochmals den Ausschußantrag und bringt ihn dann zur Abstimmung. Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Darauf kommt die Bitte der Abgeordneten *Specht* und *Grosser*, die Zerlegung des Wahlbezirks zur Generalsynode *Konstanz-Schopfheim* in zwei Wahlbezirke betreffend, zur Verhandlung.

Berichterstatter Abgeordneter *Frey*: Die eingelaufene Bitte lautet:

„Hoher Generalsynode unterbreiten wir das Gesuch, die Trennung des Generalsynodalwahlbezirks *Schopfheim-Konstanz* in zwei Wahlbezirke ins Auge fassen und in die Wege leiten zu wollen.

Für *Schopfheim*: *Dekan Specht*; für *Konstanz*: *Ernst Grosser*.“

Ich habe als Berichterstatter des Verfassungsausschusses dazu folgendes auszuführen. Die Zahl der Generalsynodalwahlkreise ist in der Kirchenverfassung festgelegt, die Zerlegung eines Wahlkreises in zwei ist also nur möglich, wenn die Wahlkreiseinteilung gleichzeitig auch an anderen Stellen geändert, oder wenn die Zahl der Wahlkreise vermehrt wird. Die Frage, ob es gerechtfertigt und wünschenswert ist, einen bestehenden Wahlkreis, also auch den Wahlkreis *Schopfheim-Konstanz* in zwei zu zerlegen, läßt sich darnach für sich allein nicht beantworten; das muß vielmehr im Zusammenhang mit der Wahlkreiseinteilung insgesamt erwogen werden. Um die sorgfältige Prüfung der vorgetragenen Bitte durch die zunächst zuständige Stelle in die Wege zu leiten, stellt Ihr Verfassungsausschuß den Antrag:

„Hohe Synode wolle die Bitte der Synodalen *Specht* und *Grosser*, die Trennung des Generalsynodalwahlbezirks *Konstanz-Schopfheim* in zwei Wahlbezirke ins Auge fassen und in die Wege leiten zu wollen, dem Oberkirchenrat zur Kenntnisaufnahme überweisen.“

Der Antrag wird von der Synode ohne Besprechung einstimmig angenommen.

Präsident: Wir kommen nun zu der Bitte der Männer- und Arbeitervereine „*Kurpfalz*“, das Verbot der Wahl des Dekans zum Abgeordneten seiner Diocese zur Generalsynode betreffend. Berichterstatter ist Herr *Köllner*. Ich bitte den Herrn Abgeordneten *Köllner*.

Berichterstatter Abgeordneter *Köllner*: Im Namen des Verfassungsausschusses habe ich hoher Synode zu berichten über die Bitte der Evangelischen Männer- und Arbeitervereine „*Kurpfalz*“, die Wahl des Dekans zum geistlichen Vertreter in die Generalsynode betreffend. Ich verlese die Eingabe:

„Die Unterzeichneten richten an die hohe Generalsynode der evangelisch-protestantischen Landeskirche folgende Petition zur hochgefälligen Annahme:

In Anbetracht der Tatsache, daß die Wahl des Dekans zum geistlichen Vertreter seiner eigenen Diocese in die Generalsynode von vielen Diocesanen als eine Art Wahlbeeinflussung empfunden wird, bitten wir hohe Generalsynode durch Gesetz festlegen zu wollen, daß die Wahl des Dekans zum Abgeordneten der Generalsynode in seiner eigenen Diocese verboten werde. Dagegen steht nichts im Wege, wenn der Dekan von einer anderen Diocese gewählt werden sollte.“

Die vorliegende Frage ist bereits auf den Generalsynoden von 1891 und 1904, besonders eingehend auf der ersteren behandelt worden, — beidemale mit dem Ergebnis, daß Übergang zur Tagesordnung beschlossen wurde. Nun kehrt der Antrag wieder und obwohl seit den genannten Synoden keine Veränderung eingetreten ist, welche etwa die Frage in einem neuen Licht erscheinen ließe, hat der Verfassungsausschuß doch pflichtgemäß den Antrag erneut erwogen und Stellung dazu genommen.

Als Grund für den Antrag wird in der Eingabe angegeben, „daß die Wahl des Dekans zum geistlichen Vertreter seiner eigenen Diözese in die Generalsynode von vielen Diözesanen als eine Art Wahlbeeinflussung empfunden wird.“ Es wird also nicht behauptet, noch weniger nachgewiesen, daß eine solche Beeinflussung stattgefunden hat, sondern nur gesagt, daß die amtliche Stellung des Dekans wie eine Art Druck auf die freie Entschliezung bei der Wahl zur Generalsynode empfunden wird. Nun könnte man darauf sofort erwidern, daß, solange diese Empfindung nicht durch bestimmte Tatsachen als berechtigt nachgewiesen wird, jedenfalls kein Anlaß zu einer so einschneidenden Bestimmung vorliegen kann, wie sie hier verlangt wird. Aber abgesehen davon ist der Antrag, nachdem er einmal eingegangen ist, auf seine Berechtigung zu prüfen.

Daß der Stellung des Dekans gegenüber den Geistlichen seiner Diözese ein besonderes Gewicht zukommt, ist nach der Verfassung nicht zu bestreiten. Nach § 106 ist der Dekan der geistliche Vorsteher der Diözese, er ist also der nächste Vorgesetzte des Geistlichen. Nun könnte es ja vorkommen, daß ein Dekan, der sich dadurch gekränkt fühlt, daß er von einem Geistlichen seiner Diözese nicht gewählt worden ist, es diesen im dienstlichen Verkehr fühlen läßt. Wir haben zwar zu unseren Dekanen das Vertrauen, daß ein solcher Mißbrauch ihrer amtlichen Stellung doch nur in verschwindenden Ausnahmefällen vorkommt. Immerhin mögen sich charakterschwache Geistliche durch diesen Gesichtspunkt in der Freiheit ihrer Wahl beeinträchtigt fühlen.

Wichtiger scheint uns eine andere Erwägung zu sein. Das Verhältnis des Geistlichen zum Dekan soll auch im Sinn unserer Verfassung nicht bloß das Verhältnis des Untergeordneten zum Vorgesetzten, sondern vor allem das des Vertrauens sein, deswegen wird er nicht von der Behörde ernannt, sondern von der Diözesansynode gewählt, deren bei Dekanatswahlen in der Regel ausschlaggebender Teil die Diözesangeistlichkeit ist. Ein Vertrauensverhältnis zu dem Dekan ist auch mit der Verschiedenheit der theologischen Überzeugung sehr wohl vereinbar. Da entsteht dann in Wahlzeiten vielleicht ein Widerstreit der Empfindungen. Man möchte doch den Mann, dem man sonst gern sein Vertrauen schenkt, von dem man vielleicht manchen Beweis des Wohlwollens erfahren hat, nicht kränken, dadurch daß man ihn nicht wählt; auf der anderen Seite ist man doch verpflichtet seiner Überzeugung bei der Wahl Ausdruck zu verleihen. Auch ist es menschlich begreiflich, wenn bei diesen Dekanen eine unangenehme Empfindung sich regt, wenn ihnen von dem einen oder dem anderen ihrer Diözesangeistlichen die Stimme bei der Generalsynodwahl nicht gegeben wird; das wirft vielleicht einen Schatten auf dieses gegenseitige Verhältnis.

Nun weist man uns auf das Wahlgeheimnis bei der Generalsynodwahl hin, durch welches verhütet werden soll, daß bekannt wird, in welchem Sinne der einzelne Wähler abgestimmt hat. Die Generalsynode von 1904 hat zum Schutze des Wahlgeheimnisses die Bestimmungen über die Wahl zur Generalsynode noch verschärft, indem sie den Dekanen die Leitung der Wahlhandlung in ihren eigenen Diözesen untersagte. Eine große praktische Bedeutung vermögen wir dieser Verordnung nicht beizulegen. Da die Wahlen durchweg nach Richtungsgegensätzen orientiert sind, weiß es der Dekan ja in der Regel so ziemlich von allen seinen Geistlichen, in welchem Sinne sie wählen. Es entspricht nun einem einfachen Gebote der Billigkeit, daß der Dekan diese Verhältnisse ohne unberechtigte Erwartungen und ohne Empfindlichkeit nimmt, wie

sie nun einmal sind, und, wie er selber einem Mann der anderen Richtung seine Stimme nicht gäbe, dies auch seinen Diöcesangeistlichen nicht zumutet. Das setzt ja freilich ein gewisses Maß von selbstloser Sachlichkeit voraus, das vielleicht nicht überall vorhanden ist, und die Möglichkeit einer, wenn auch meist vorübergehenden Verstimmung kann nicht als ausgeschlossen angesehen werden.

Dem möchte nun die Eingabe dadurch begegnen, daß sie vorschlägt, die Wahl von Dekanen in der eigenen Diöcese zu verbieten, und ihnen nur die Möglichkeit läßt in anderen Diöcesen sich wählen zu lassen. Diese gewaltsame Maßregel hätte sicher zur Folge, daß künftig die Zahl der gewählten Dekane in der Generalsynode nicht unwesentlich herabgesetzt würde. Denn wenn auch Dekane, die als geistig hervorragende Männer im Lande bekannt sind und das besondere Vertrauen ihrer Richtung besitzen, alle Aussicht haben in irgend einer anderen Diöcese aufgestellt und gewählt zu werden, so würde es den anderen Dekanen, die in der weiteren Öffentlichkeit nicht hervortreten, sehr erschwert in die Generalsynode gewählt zu werden. So würde die vorgeschlagene Maßnahme in Wirklichkeit eine Einschränkung des passiven Wahlrechts der Dekane bedeuten, die wir für ebenso unberechtigt wie nachteilig und darum für unerwünscht halten müssen. Man beginge durch solche Bestimmungen ein Unrecht an den Dekanen (deren Ansehen in den Augen ihrer eigenen Diöcese wie in der Arbeit der ganzen Kirche dadurch herabgesetzt würde) und erschwerte ihnen eine Mitarbeit an den kirchlichen Fragen, zu der sie nach ihrer Stellung besonders berufen sind. Der Dekan ist mit nichten nur oder auch in erster Linie Verwaltungsbeamter. Der § 106 der Kirchenverfassung weist ihm in Absatz 1 und 3 eine ganz andere Stellung zu. Wenn es da heißt: „Dem Dekan liegt insbesondere ob: die Überwachung der kirchlichen und sittlichen Ordnung in allen Kirchengemeinden der Diöcese, die Aufsicht über Lehre, Kultus, Verfassung und Disziplin, ferner die Aufsicht über die Amtsführung, den Wandel und die Fortbildung aller in der Diöcese befindlichen Geistlichen“, so setzt die Führung des Dekanats im Sinne der Verfassung eine besondere Reife der geistigen wie theologischen Bildung sowie eine über das Durchschnittsmaß hinausgehende praktische Amtserfahrung voraus, und es liegt eben in diesen Worten eingeschlossen, daß unter Berücksichtigung dieser Eigenschaften der Dekan gewählt werden soll. Wir dürfen auch zur Ehre unserer Dekane annehmen, daß sie mit wohlbegründetem Recht ihre Stellung inne haben. Dann aber wäre doch schlechterdings nicht einzusehen, mit welchem berechtigten Grund man ihnen den Weg in die Generalsynode erschweren wollte, indem man ihre Wahl in der eigenen Diöcese verbietet. Ja man würde durch solche Bestimmung ihr Ansehen sowohl in den Augen der Diöcese wie in dem Urtheil der ganzen Landeskirche herabsetzen.

Aber ebenso unberechtigt erscheint uns die beabsichtigte Maßregel, wenn wir an die geistlichen Wähler denken, welche den Dekan zum Diöcesanvorstand gewählt haben. In diesen Wahlen haben die Wähler ihr besonderes Vertrauen zu diesem Gewählten zum Ausdruck gebracht, und nun soll man den Geistlichen unter den Wählern — denn nur diese kommen hier in Betracht — die Möglichkeit abschneiden, den Mann ihres Vertrauens als Abgeordneten in die Generalsynode zu entsenden? Mit Recht würde dies als eine ungerechtfertigte Einschränkung des aktiven Wahlrechts von seiten der Geistlichen empfunden werden, der wir unsererseits das Wort zu sprechen nicht vermögen.

Auch im Interesse unserer Landeskirche und der Verhandlungen der Generalsynode hielten wir jede Maßregel für unbillig, welche es den Dekanen erschwert zu deren Mitgliedern gewählt zu werden. Vermöge ihres Amtes besitzen sie eine besonders eingehende Kenntnis der kirchlichen Verhältnisse ihrer Diöcesen, und es bedarf keines Nachweises, wie wertvoll diese Kenntnis für die Verhandlungen der Generalsynode sein kann.

Indem wir damit für das ungeschmälerte Recht der Dekane, sich auch von ihrer eigenen Diöcese in die Generalsynode wählen zu lassen, eintreten, möchten wir selbstverständlich nicht dahin verstanden sein,

als seien wir der Meinung, daß die Dekane unter allen Umständen in erster Linie die berufenen Mitglieder der Generalsynode als Vertreter ihrer Diözese wären, und als sei es im kirchlichen Interesse das beste, wenn einfach in allen Diözesen die Dekane gewählt werden. Aber eine Generalsynode hat nicht nur Urteile über die bestehenden kirchlichen Verhältnisse abzugeben, sondern auch vielfach Fragen von grundsätzlicher Bedeutung zu behandeln, für deren Beantwortung das größere oder geringere Maß von kirchlicher Erfahrung nicht in erster Linie maßgebend ist. Wir müßten es wiederum im Interesse unserer Kirche sehr bedauern, wenn nicht aus dem weiten Kreise der Landesgeistlichkeit tüchtigen Männern, wie sie zu allen Zeiten vorhanden waren, durch die Wahl in die Generalsynode Gelegenheit geboten wäre, an den großen Fragen des kirchlichen Lebens mitzuarbeiten. Wenn wir die Verhandlungen früherer Generalsynoden durchblättern, werden wir hier den Namen vieler Geistlicher begegnen, die nie Dekane gewesen sind, aber durch ihre Mitarbeit in der Generalsynode sich ein unbestreitbares Verdienst um die Landeskirche erworben haben.

So wird das Wohl unserer Landeskirche nach unserer Meinung am besten gewahrt bleiben, wenn Dekane und Geistliche miteinander an den Aufgaben der Kirche in der Generalsynode arbeiten. Das Zahlenverhältnis läßt sich durch keine gesetzliche Bestimmung festlegen oder einschränken. Da mag es wohl der Fall sein, daß bei den Wahlen das eine Mal mehr und das andere Mal weniger Dekane in die Generalsynode gewählt werden. Aber wir möchten durch keinerlei Bestimmung das Recht der Dekane, in der eigenen Diözese gewählt zu werden, eingeschränkt sehen. Die gegenwärtig tagende Synode zählt unter 24 gewählten geistlichen Abgeordneten 9 Dekane. Niemand wird sagen wollen, daß hier ein Mißverhältnis vorliegt. So bietet uns auch die Zusammensetzung der jetzigen Generalsynode nicht den mindesten Anlaß, an den vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen im Sinne der Antragsteller eine Änderung vorzunehmen.

Ihr Verfassungsausschuß stellt daher den Antrag:

„Hohe Generalsynode wolle über die Bitte der Evangelischen Männer- und Arbeitervereine „Kurpfalz“, die Wahl des Dekans zum geistlichen Vertreter in die Generalsynode betreffend, zur Tagesordnung übergehen.“

Präsident: Ich stelle den Antrag zur Besprechung. — Es spricht niemand dagegen, der Antrag ist angenommen.

Es kommt nun zur Behandlung die Bitte der Männer- und Arbeitervereine „Kurpfalz“, die Einhaltung des Dienstordnungsweges betreffend. Berichterstatter ist Herr von Schoepffer; ich bitte ihn das Wort zu nehmen.

Berichterstatter Abgeordneter von Schoepffer: Hochgeehrte Herren! Von dem Vorstand der Evangelischen Männer- und Arbeitervereine „Kurpfalz“ ist unter vielen anderen Anträgen, die der Generalsynode zur Beratung vorgelegt sind und noch vorliegen werden, uns auch die folgende unterbreitet:

„Die Unterzeichneten richten an die hohe Generalsynode der evangelisch-protestantischen Landeskirche die Bitte:

„Die Generalsynode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, er möge in allen Streitfällen zwischen Gemeindegliedern und Geistlichen jeweils den Instanzenweg durch das Dekanat einhalten und die Verhandlungen zunächst dem Dekanat zur gütlichen Beilegung übermitteln.“

Eine Begründung war diesem Antrag ursprünglich nicht beigegeben und wir waren deswegen im Ausschuß hinsichtlich dieses Antrags in einer gewissen Verlegenheit. Der Berichterstatter wurde deswegen beauftragt, bei den Unterzeichnern nachzufragen und eine nähere Begründung zu erbitten. Wir gingen dabei wohl alle von der Erwartung aus, es würde uns eine Begründung gegeben werden, in der auf bestimmte Fälle Bezug genommen wäre, die zu diesem Antrag Anlaß gegeben hätten. Das ist aber nicht der Fall gewesen, sondern wir erhielten eine Begründung, die sich im wesentlichen auf folgende Punkte stützt:

Es sei Tatsache, daß besonders in solchen Gemeinden Streitigkeiten oft nur persönlicher Natur zwischen einzelnen Gemeindegliedern und ihrem Pfarrer vorkommen, wo dieser als tätiger Mann seine Pflicht versteht und erfüllt. Wenn nun solche Gemeindeglieder sich unmittelbar an den Oberkirchenrat wendeten und den geordneten Instanzenweg durch das Dekanat nicht einhielten, so sei damit weder der Sache noch dem Ansehen des Dekanats gedient. Die Sache leide darunter insofern, so wird weiter ausgeführt, als dadurch die Verhandlungen in die Länge gezogen würden, während man umgekehrt bei persönlicher Gegenüberstellung der beiden streitbaren Parteien auf dem neutralen Boden des Dekanatszimmers durch einen geschickten Dekan sehr leicht einen Friedensschluß herbeiführen könne. Es wird in dieser Begründung auch darauf Bezug genommen, daß vielfach Verleumdungen gegen Geistliche von seiten übelwollender Gemeindeglieder ausgestreut werden könnten, bei denen diese Gemeindeglieder das volle Bewußtsein haben, daß sie un wahr sind, die sie aber doch an den Oberkirchenrat gelangen lassen in dem Gedanken, irgend etwas werde dann doch hängen bleiben.

Es war zunächst zu prüfen, welche gesetzlichen Bestimmungen über die Einhaltung des Instanzenweges vorliegen. Da kommt in erster Linie das sogenannte Disziplinargesetz in Frage, das Gesetz über die Dienstverhältnisse der Geistlichen der evangelisch-protestantischen Landeskirche vom 26. Juli 1886, und aus ihm wieder die beiden Paragraphen 7 und 8.

§ 7 lautet: „Im Disziplinarweg kann gegen einen Geistlichen eingeschritten werden, wenn er seine Amtspflichten verlegt, oder wenn er sich durch sein Verhalten in oder außer dem Amt der Achtung und des Vertrauens, die sein Beruf erfordert, unwürdig macht.“

§ 8 lautet: „Wegen der in § 7 erwähnten Dienstvergehen oder eines unwürdigen Verhaltens finden, abgesehen von den nach § 106 Ziffer 3 und § 56 Ziffer 6 der Kirchenverfassung durch den Dekan und den Diöcesanausschuß auszusprechenden Ermahnungen, Rügen und Zurechtweisungen, folgende Strafen statt: . . .“ usw.

In § 106 der Kirchenverfassung der von den Machtbefugnissen der Dekanate handelt, ist in Ziffer 3 ausgeführt, es liege dem Dekan insbesondere ob die Aufsicht über die Amtsführung, den Wandel und die Fortbildung aller in der Diözese befindlichen Geistlichen, die Untersuchung gegen Geistliche und Kirchenälteste und die Erteilung von Ermahnungen an sie. Und in § 56 der Kirchenverfassung, wo außer dem Punkt 6 auch der Punkt 4 heranzuziehen wäre, heißt es von den Befugnissen und Pflichten des Diöcesanausschusses: Entscheidung von Zwistigkeiten zwischen der Gemeinde und ihrem Geistlichen oder sonstigen Kirchendienern, Erkennung von Rügen oder Zurechtweisungen gegen Geistliche und Kirchengemeinderäte, Entlassung von Kirchenältesten usw.

Eine genaue und scharfe Abgrenzung der Berechtigungen, welche dem Dekanat und dem Diöcesanausschuß und auf der anderen Seite dem Oberkirchenrat in dieser Beziehung zustehen, ist weder in der einen noch in der anderen Gesetzesbestimmung gegeben. Es fragt sich also, ob es zweckmäßig sein wird, wenn der Oberkirchenrat durch Annahme dieser Bitte ausnahmslos auf den Instanzenweg in jeder Frage verwiesen wird.

Bei den Verhandlungen, die mit dem Herrn Vertreter des Oberkirchenrats im Ausschuß gepflogen wurden, wurde nun vom Oberkirchenrat darauf aufmerksam gemacht, daß in allen wirklichen Disziplinarfällen der Instanzenweg eingehalten werde, daß es aber eine große Anzahl von Fällen gebe — und das seien gerade die hier in der Bitte angezogenen —, die nicht in erster Linie rechtlicher Natur sind, sondern die eine mehr seelsorgerische Behandlung herausfordern und auf diesem Wege auch am besten zum Ziele geführt werden. In solchen Fällen hat allerdings der Oberkirchenrat, von seinem Rechte Gebrauch machend,

daß er zu den Geistlichen der Landeskirche in einem seelsorgerischen Verhältnis steht, über den Kopf des Dekanats hinweg vielfach diese Streitigkeiten zum Austrag gebracht, in allen den Fällen aber das Dekanat von dem Verlauf und dem Ausgang dieser Verhandlungen unterrichtet.

Endlich konnte noch darauf aufmerksam gemacht werden — und ich glaube, daß das zur Beruhigung eines gewissen Mißtrauens, das in den Kreisen der Geistlichen vorhanden sein könnte, beitragen wird —, daß der Oberkirchenrat ausdrücklich erklärte: alle Mitteilungen, die ihm über Geistliche des Landes zugehen, mögen sie nun mit oder ohne Namensnennung an ihn gelangen, werden ausnahmslos dem betreffenden Geistlichen zur Äußerung mitgeteilt.

Nachdem der Ausschuß sich über diese Lage der Dinge hatte unterrichten lassen, ist er einstimmig zu dem Antrag gekommen:

„Die Generalsynode wolle über diese Bitte der Evangelischen Männer- und Arbeitervereine „Kurpfalz“ zur Tagesordnung übergehen.“

Abgeordneter **S a u f**: Meine Herren! Ich wollte nur bestätigen, daß das, was die Oberkirchenbehörde in der Ausschußsitzung ausgeführt hat, tatsächlich so gehandhabt wird. Ich bin schon lange im Diöcesanausschuß und seit 17 Jahren an der Spitze eines Dekanats. Ich muß sagen: es ist noch garnicht vorgekommen, daß irgend jemand sich beschweren konnte, weil ihm das, was über ihn verhandelt werden sollte, nicht sofort zur Kenntnis gebracht wurde. Werden einmal Schriftstücke unmittelbar eingeschickt, so kommen sie regelmäßig ans Dekanat zurück. Dieses schickt sie dem Pfarramt zu, und der betreffende Pfarrer kann sich darüber äußern. Der Dekan hat in erster Reihe darüber zu verhandeln. Das sind allerdings Verhandlungen, die nicht immer sehr erquicklich sind, und wenn man glaubt, wie hier die Eingabe sagt, daß man da so schieblich friedlich auseinandergeht, so ist das eine ganz andere Sache. Die Herren glauben eben in Gegenwart des Dekans sich manchmal so recht derb, wenn ich so sagen darf, einander gegenüber aussprechen zu können, während, wenn sie zur Behörde kommen, sie ja wissen, daß das dort sofort zu den Akten genommen wird. Darum wünschen sie, daß sie bei dem Dekan zunächst einander das sagen dürfen, was sie sagen wollen. Dessen ungeachtet hat die Oberkirchenbehörde stets diesen Weg eingeschlagen, und zwar zum Teil auch in schwierigen Dingen. Die Privatpersonen wissen oft nicht, daß sie sich an das Dekanat zu wenden haben. Sie wenden sich in ihrer Aufregung an den Oberkirchenrat und womöglich auch an den Herrn Präsidenten des Oberkirchenrats oder an den Herrn Prälaten. Das ist ganz gleich. Sie meinen, je höher die Person, an die sie sich wenden, desto eher werden sie zum Ziele gelangen. Sie wissen nicht, daß diese Eingaben gemeinsam verhandelt werden. — Ich wollte damit nur ausdrücklich feststellen, daß die Art, wie die Oberkirchenbehörde den Instanzenweg einhält, nach meinen langjährigen Erfahrungen vollständig einwandfrei ist.

In der darauf folgenden Abstimmung wird der Antrag des Ausschusses, über die Eingabe zur Tagesordnung überzugehen, einstimmig angenommen.

Sodann kommt eine Eingabe der Evangelischen Männer- und Arbeitervereine „Kurpfalz“ über Abhaltung der Diöcesansynoden zur Verhandlung.

Berichterstatter Abgeordneter **Schilling**: Hochgeehrte Herren! Von derselben Stelle, den Evangelischen Männer- und Arbeitervereinen „Kurpfalz“, ist eine weitere Bitte eingelaufen, die Änderung des § 50 der Verfassung betreffend. Die Eingabe lautet:

„Der Verbandsvorstand der Evangelischen Männer- und Arbeitervereine „Kurpfalz“ bittet hohe Generalsynode, sie möge den ersten Satz des § 50 der Verfassung wie folgt ändern: „Die Diöcesansynode versammelt alle vier Jahre einmal“ — wahrscheinlich sich selbst. (Heiterkeit.)

„Zur Begründung führen wir an: Es ist gemeinhin eine Klage, daß die jährlichen Diöcesansynoden im allgemeinen unfruchtbar sind und den darauf verwendeten Geldmitteln, die in die Tausende gehen, nicht entsprechen. Die Diöcesansynoden sind in Wahrheit nur Pfarrsynoden, wenn sie auch in Wirklichkeit Geistliche und Laien umfassen. Eine Berufung alle vier Jahre würde genügen, wenn man sie nicht gänzlich aufheben und durch die öfter berufene und erweiterte Generalsynode ersetzen will. Die Ersparnisse, welche sich infolge einer vierjährigen Berufsungsperiode ergeben und die nicht unbedeutend sind, ließen sich für die öfter berufene Generalsynode aufwenden oder zur Unterstützung armer Gemeinden verwenden.“

Meine Herren! Die vorliegende Eingabe hat jedenfalls den Vorzug der Neuheit. (Heiterkeit.) Hier liegt die Frage ganz besonders nahe, ob denn die Bittsteller durch ihre Erfahrungen und ihre Kenntnisse berechtigt sind die Generalsynode mit ihren Anträgen, man möchte fast sagen: Einfällen zu beschäftigen.

Wenn man die kurze Begründung liest, es sei gemeinhin eine Klage, daß die jährlichen Diöcesansynoden im allgemeinen unfruchtbar sind, so muß man auf die Vermutung kommen, daß die Antragsteller die Einrichtung, den Geschäfts- und Aufgabenkreis und den Verlauf der Diöcesansynoden nicht recht kennen. Kennen sie ihn aber, dann ist es übereilt, aus vereinzelten ungünstigen Eindrücken einen Schluß auf die Einrichtung im ganzen zu ziehen. Es ist unrichtig, daß die jährlichen Diöcesansynoden im allgemeinen unfruchtbar seien, wenn auch zugegeben werden muß, daß sie nicht immer gleich anregend und interessant in ihrem Verlauf sein können. Jedenfalls sind unsere Diöcesansynoden in unserer Kirchenverfassung notwendige Instanzen. Es liegt ihnen nach § 49 eine Reihe von Aufgaben ob, denen sie nur nachkommen können, wenn sie jährlich zusammentreten, und selbst wenn sie nichts wären als Wahlkörper für den Diöcesanausschuß und den Dekan, so könnten sie nicht einmal diese Bestimmung erfüllen, wenn sie sich nur alle vier Jahre einmal versammelten. Es erübrigt sich darum, auf die finanzielle Seite der Sache und die übrigen Ausführungen der Bittsteller einzugehen.

Der Ausschuß stellt darum den einstimmig beschlossenen Antrag, über die Bitte der Männer- und Arbeitervereine „Kurpfalz“, den ersten Satz des § 50 der Verfassung wie folgt zu ändern: „Die Diöcesansynode versammelt sich alle vier Jahre einmal“, zur Tagesordnung überzugehen.

Der Ausschußantrag wird ohne Besprechung einstimmig angenommen.

Es folgt die Verhandlung über die Eingabe der Evangelischen Männer- und Arbeitervereine „Kurpfalz“, die Vermehrung der nach § 97a der Kirchenverfassung zu besetzenden Pfarreien betreffend.

Berichterstatter Abgeordneter Frey: Meine Herren! Ich habe der Reihe nach über drei Eingaben zu berichten, die sich in irgend einer Form mit der Pfarrwahl beschäftigen, zunächst mit der aufgerufenen, die Abänderung des bestehenden Pfarrwahlverfahrens betreffend. Obgleich die Eingabe nicht ganz kurz ist, bin ich genötigt sie zur Verlesung zu bringen:

„Der Verband der Evangelischen Männer- und Arbeitervereine „Kurpfalz“ erblickt in dem bestehenden Pfarrwahlenmodus einen unhaltbaren und unwürdigen Zustand, dessen Beseitigung dringend zu wünschen ist. Obwohl wir also keine Freunde der Pfarrwahl sind, wollen wir doch, um das Übel der Pfarrwahlen auf ein geringes Maß zu beschränken, an hohe Generalsynode die Bitte richten:

„Hohe Generalsynode wolle beschließen, die Besetzung der evangelischen Pfarreien durch den Großherzog nach § 97a der Kirchenverfassung so weit auszudehnen, daß mindestens ein Viertel aller Pfarreibesetzungen nach § 97a erfolgt.“

Zur Begründung unserer Petition: Ein übersichtlicher Vergleich der Pfarreibefetzungen während der Jahre 1901 bis 1910 ergibt: im ganzen fanden 343 Befetzungen statt; von diesen wurden durch Wahl vollzogen: 225 = 65 %; 60 Befetzungen erfolgten auf Patronatspfarreien, 9 nach § 99 a und endlich nur 49 nach § 97 a, d. h. ein Siebtel = 14 %.

Die Wahl des Pfarrers durch die Gemeinde ist zweifellos ein schönes Ideal, aber in der Wirklichkeit, besonders der heutigen Verhältnisse in Dorf und Stadt, wird es aufs schlimmste mißbraucht und entstellt, so durch eine Wahl des Pfarrers nach seiner politischen und kirchlichen Parteifarbe, auf dem Lande oft nach läppischen Außerlichkeiten u. a. m. So kommt in den meisten Wahlen nicht die Einmütigkeit und der Wille der Gemeinde zum Ausdruck, sondern ihre Uneinigkeit und Zerrissenheit, das Sonderinteresse einer Partei oder einiger Machthaber in der Gemeinde, das nach dem wahren Wohl der Landeskirche oder Gemeinde herzlich wenig oder garnicht fragt. Eine solche Wahl ist des Pfarrerstandes und seines hohen und idealen Berufes unwürdig, da sie den Pfarrer seiner Gewissensfreiheit beraubt, ihn abhängig macht und ihn zu Zweideutigkeit, Heuchelei und unmoralischem Nachgeben verleitet. Das Amt, das die Wahrheit, die sittliche Freiheit, die feste Männlichkeit und den Frieden predigt, darf von solch unweiser, unsauberer und agitatorischer Geschäftsmacherei nicht beslekt werden. Darum ist es an der Zeit, daß Mittel und Wege gesucht und gefunden werden, die heute bestehende Art der Pfarrwahlen umzugestalten oder doch wenigstens auf ein möglichst geringes Maß zu beschränken.

Diesem Wunsche kommt eine weitverbreitete Stimmung der Gemeindeglieder in den Dörfern und besonders in den großen Städten entgegen, denen es nur willkommen, wenn sie der Wahl enthoben werden, d. h. wenn die Behörde, der sie darin selbstverständliches größtes Vertrauen schenken, von sich aus die Befetzung der Pfarreien mit den ihr geeignet scheinenden Kräften vollzöge, wobei ja die besonderen Wünsche der wirklichen Gemeinde Berücksichtigung finden dürften, ähnlich wie etwa die Befetzung erledigter Stellen der Beamten, z. B. auch des Lehrerstandes oder der katholischen Kirche oder anderer evangelischer Landeskirchen üblich ist.

In der Erwägung, daß eine derartige fundamentale Reform des bestehenden Befetzungsverfahrens eine tiefgreifende Verfassungsänderung verursachte und wohl in absehbarer Zeit nicht zu erwarten sein dürfte, richteten die Vereine des Verbandes Kurpfalz an die hohe Generalsynode die Bitte: hohe Generalsynode wolle eine Beschränkung der durch Wahl vollzogenen Pfarreibefetzungen in folgender Weise eintreten lassen:

„Statt wie bisher nur ein Achtel bis ein Siebtel aller Befetzungen möge fernerhin mindestens ein Viertel der Befetzungen nach § 97 a, d. h. durch den Großherzog erfolgen; insbesondere sollte vor allem in den Großstädten diese Befetzungsart in ausgedehntestem Maße angewandt werden, um den dort häufig die Wahl nachteiligst beeinflussenden politischen Umtrieben wirksam entgegenzuarbeiten zu können.“

Damit dürfte auch ein Weg gefunden sein, um dem berechtigten Wunsch eines Pfarrers, der Jahre, Jahrzehnte lang sich fruchtlos von einer Stelle wegmeldet, und dem begründeten Verlangen einer Gemeinde, die einen Pfarrerverwechsel wünscht, entgegenzukommen.“

Wir weisen die Behauptung zurück, daß die bei uns seit mehr als fünfzig Jahren bestehende Pfarrwahl einen unhaltbaren und unwürdigen Zustand unserer Landeskirche bedeute. Wir bestreiten, daß in den Dörfern und besonders in den großen Städten eine weitverbreitete Stimmung herrsche, die die Gemeinde von der Pfarrwahl befreit und die Befetzung der Pfarrstelle der Oberkirchenbehörde übertragen wissen wolle. Es ist allerdings nur zu sehr bekannt, daß bei den Pfarrwahlen zuweilen leider nicht nur die menschliche

Unvollkommenheit, sondern auch weit mehr als das zu beobachten ist. Daher ist es auch sehr begreiflich, daß auf der letzten Generalsynode ein Antrag des Pfarrvereins auf abwechselnde Besetzung der Pfarreien zur Beratung stand, der damals allerdings abgelehnt wurde. Daß die Pfarrwahl allgemein den Pfarrer, wie es in der Eingabe heißt, seiner Gewissensfreiheit beraubt, ihn abhängig macht und ihn zu zweideutiger Heuchelei und zu unmoralischem Nachgeben verleitet, das muß durchaus bestritten und zurückgewiesen werden, und ich glaube, die anwesenden Pfarrer, die durch die Pfarrwahl auf ihre Stellen gekommen sind, werden sich für die in diesen Worten liegende Kränkung schönstens bedanken.

Wohl bietet die Besetzung nach § 97 a mit der nachfolgenden Pfarrwahl die beklagenswerte Möglichkeit, daß bei einzelnen Pfarrern zum Teil wenigstens diese unangenehmen Folgen eintreten könnten. Aber gerade diese Besetzungsart, die meist angefochtene, die wir haben, soll ja nach dem Antrag der Bittsteller künftig sehr viel häufiger angewandt werden. Mithin würde man das Übel, wenn man dem Antrag nachgäbe, nur außerordentlich vergrößern.

Der Vertreter des Kirchenregiments hat im Verfassungsausschuß erklärt, daß die Behörde durchaus nicht den Wunsch habe, daß noch mehr Stellen als bisher nach § 97 a besetzt werden sollen, es falle jetzt schon schwer die zugelassenen fünf Besetzungen jährlich vorzunehmen, da gerade die Besetzung nach § 97 a die Erwägung der aller verschiedensten Umstände und Verhältnisse bedinge.

Wohin der Antrag der Bittsteller zielt, ist an dem Schlusse der Eingabe besonders deutlich zu erkennen. Dort heißt es: Insbesondere soll vor allem in den großen Städten diese Besetzungsart in ausgedehntestem Maße angewandt werden. Also besonders die Großstadtgemeinden sollen um ihr Wahlrecht gebracht werden. (Sehr richtig!) Diese werden sich einen solchen Rechtsraub aber am allerwenigsten gefallen lassen, da die vielen neuen Stellen, die in den letzten Jahrzehnten in diesen Städten errichtet worden sind und in der Zukunft noch errichtet werden, durch die Opferwilligkeit der lebenden Generation geschaffen sind und erhalten werden. Gerade mit Rücksicht hierauf hat auch der Vertreter der Kirchenregierung erklärt, daß bei solchen Gemeinden eine Besetzung nach § 97 a ausgeschlossen sei.

Da demnach der Inhalt der Bitte eine Empfehlung nicht verdient und ihre Begründung unangenehm berührt und zum Teil geradezu unwahr ist, beantragt Ihr Verfassungsausschuß: „Hohe Synode wolle über die Bitte der Evangelischen Männer- und Arbeitervereine „Kurpfalz“ um Vermehrung der nach § 97 a der Kirchenverfassung zu besetzenden Pfarreien auf mindestens ein Viertel aller Pfarreibesetzungen zur Tagesordnung übergehen.“ (Bravo!)

Abgeordneter Ruzinger: Meine Herren! Bei diesem Antrag der „Kurpfälzer“ befinde ich mich in der ungewöhnlichen Lage, daß ich mit diesen Herren übereinstimme, bei denen ich ja sonst in der letzten Zeit so sehr in Ungnade gefallen bin, daß sie mit Linte und Druckerfärbwärze gegen mich losziehen. Das kann ich gerade umsomehr, da ich überhaupt die Behauptungen oder, wie sie in ihrer kräftigen Tonart sich ausdrücken, die Verdächtigungen und Beleidigungen, gegen die die Herren aus dem Laienstande ankämpfen, garnicht aufgestellt habe und sie somit falsch berichtet sein müssen, und da sie bezw. ihre Hintermänner zum ändern auch hier in einer Weise vorgehen, durch die das, was ich wirklich gesagt habe, am treffendsten bestätigt wird. Aber das nur im Vorübergehen.

Aus diesem ganzen großen Bouquet von Anträgen, das meine Landsmänner aus der „Kurpfalz“ uns überreicht haben, gefällt mir diese eine Blume am besten, zumal sie in meinem Garten gewachsen ist. Freilich in einer etwas anderen Gestalt und ohne daß ich mir die Begründung, die in ihrer Eingabe gegeben worden ist, in irgend einer Weise ancigne, besonders was die Ausdehnung auf die Stadtpfarreien anlangt. Ich habe schon in der letzten Generalsynode den Antrag gestellt, daß die Vermehrung der nach

§ 97 a zu besetzenden Stellen in der Weise durchgeführt werden möchte, daß im Jahre statt fünf etwa sieben Pfarreien nach dieser Art besetzt werden. Dieser Antrag hat damals keine Mehrheit gefunden und die Oberkirchenbehörde stand ihm wie heute so auch damals ablehnend gegenüber. Trotzdem bin ich auch heute noch der Ansicht, daß die Vermehrung der nach § 97 a zu besetzenden Stellen der beste Ausweg in der Pfarrwahlsache ist, die nach einer Änderung drängt. Es ist gestern bereits hervorgehoben worden, daß, um den Wünschen und Bedürfnissen mancher Pfarrer, die auf eine andere Pfarrei möchten, entgegenzukommen, ein Ventil nötig sei. Gestern ist das Patronat als ein solches Ventil bezeichnet worden, das nicht verstopft werden dürfe. Ich kann dieses Ventil nicht für ein solches von moderner Konstruktion halten, sondern muß es als ein ziemlich veraltetes ansehen. Aber ich gestehe zu, daß ein Ventil nötig ist. Der § 97 a hat nun den Vorzug, daß durch ihn das Recht der Pfarrwahl in keiner Weise durchbrochen wird und daß er es doch andererseits ermöglicht den Bedürfnissen der Pfarrer in größerem Maßstabe, als es seither möglich war, entgegenzukommen. Daß dieses Bedürfnis in wachsendem Maße vorhanden ist, schließe ich daraus, daß in den letzten Jahren eine Art von Besetzung zur Anwendung gekommen ist, die früher nicht üblich war, und die ich auch für die Zukunft gern verhütet haben möchte. Es ist die Art, daß ein Pfarrer, der bereits gewählt war und der sich aus irgend einem Grunde verändern möchte, auf seine Pfarrei verzichtet und sich als Pfarrverwalter anderswo anstellen läßt. Diese Art der Besetzung, auf die wohl auch der Oberkirchenrat sich sehr ungern einlassen wird, halte ich nicht für glücklich. Sie steht zwar nicht im Widerspruch mit der Verfassung. Aber ich sehe auch nicht, welche Handhabe unsere Verfassung dazu bietet. Sie kann für den Pfarrer wie für die Gemeinde gleich peinlich sein. Der Pfarrer, der auf diese Weise versetzt worden ist, sieht sich doch weit mehr noch als ein solcher, der nach § 97 a versetzt würde, dazu genötigt dahin zu wirken, daß er in der Gemeinde gewählt und nicht noch einmal als Pfarrverwalter weitergeschoben wird. Hier liegen bedenkliche und gefährliche Fußangeln am Wege. Ich möchte hier keine Vorwürfe erheben, weder gegen die Pfarrer, die sich auf diese Weise versetzen ließen, noch gegen den Oberkirchenrat, sondern ich möchte nur auf Gefahren aufmerksam machen und hier die Tafel anbringen: „Vor diesem Wege wird gewarnt.“

Darum wiederhole ich nochmals: die Vermehrung der nach § 97 a zu besetzenden Stellen scheint mir bis jetzt immer noch der einzig gangbare, aber auch nötige Ausweg zu sein, durch den wir andere bedenklichere Auswege, wie die Einführung der abwechselnden Besetzung, vermeiden können. Ich bin überzeugt, dieser Antrag wird, auch wenn er heute abgelehnt wird, wiederkommen, und ich hoffe, daß auch der Widerstand der Kirchenbehörde sich auf die Dauer nicht als unüberwindlich erweisen wird.

Präsident: Ein bestimmter Antrag wird seitens des Herrn Abgeordneten nicht gestellt?

Abgeordneter Nuzinger: Nein.

Präsident des Oberkirchenrats D. Selbing: Gegenüber den Worten meines Herrn Vorredners möchte ich nur eine kleine Aufklärung geben. Er hat von einer besondern Art der Versetzung von Pfarrern gesprochen, die in der Verfassung nicht vorgesehen sei und die er auch in Zukunft nicht beibehalten wünschte. Letzteres kann ich auch von uns sagen. Aber es gibt eben Fälle in der Welt, die man auf eine Art erledigen muß, für die es keine Vorschrift gibt. Wir sind vielleicht dreimal in die Lage gekommen so zu verfahren, wie der Herr Vorredner Ihnen eben angegeben hat. Da hat es sich allemal darum gehandelt, daß ein Pfarrer in seiner Gemeinde nicht mehr haltbar war. Man hat natürlich vorher alles andere versucht gehabt. Aber es ging eben nicht mehr. Seine Meldungen um andere Stellen waren fruchtlos. Er mußte jetzt weg. Man durfte nicht mehr warten, und eine Stelle, wohin man ihn nach § 97 a versetzen konnte, gab es zur Zeit nicht, gab es deswegen nicht, weil die betreffende Gemeinde vielleicht das letztemal auf diese Weise besetzt war, also nach der Kirchenverfassung jetzt nicht wieder einen Pfarrer auf dem gleichen

Wege erhalten konnte, oder weil der Pfarrer dort überhaupt nicht hinpaßte. Was sollen wir denn nun in einem solch kritischen Falle machen? Man steht vor der Entscheidung: entweder muß der Pfarrer auf disziplinärem Wege oder durch eigenen Verzicht einstweilen in den Ruhestand treten. Das kann man natürlich so machen, dann haben wir aber eine Kraft weniger. Vielleicht ist dieser Pfarrer, der mit seiner Gemeinde zerfallen ist, an einem andern Ort noch gut brauchbar. Daher haben wir uns gesagt: in einem solchen Falle bleibt ja gar nichts andres übrig, als den Mann in Gottes Namen irgendwo hinzutun, wo er einstweilen als Pfarrverwalter weiter amtieren kann. Es wird sich dann zeigen, ob er an dem neuen Ort, an den er versetzt worden, möglich ist und bleibt. Einstweilen hat er noch die Rechte als Pfarrer seiner alten Gemeinde und bezieht deswegen auch noch das Einkommen, das er von dorthin gesetzmäßig zu erhalten hat. In den nächsten Monaten muß sich dann entscheiden, wie die Sache weitergeht. Die ganz wenigen derartigen Fälle, die wir gehabt und die lauter dringliche waren, sind nicht schlecht ausgefallen.

Man kann nicht für alles ein Gesetz machen, das unter allen Umständen gilt. Von einem neuen Verfahren, das in dieser Richtung beobachtet würde, ist gar keine Rede, sondern es handelt sich nur um einige wenige Ausnahmefälle, die eben gemacht werden mußten und, wenn ähnliche Erscheinungen in Zukunft wiederkehren, auch wieder gemacht werden müssen, so wenig wünschenswert uns das erscheint.

Was die Anwendung des § 97 a betrifft, so haben Sie gehört, daß wir nicht mehr Rechte auf dieser Linie zu erhalten wünschen, als uns gegeben sind. Diese Art der Besetzung ist mit ganz außerordentlichen Schwierigkeiten verknüpft. Die Herren Geistlichen, die um Berücksichtigung nach § 97 a einkommen, tun das entweder aus Gesundheitsgründen oder wegen der Erziehung ihrer Kinder oder aus irgendeinem ähnlichen Grund. Nun gibt es sehr viele Stellen, von denen man sagen muß: ja, die Stelle wäre schon zu vergeben, aber der Mann paßt eben da nicht hin; und es gibt nicht wenige Fälle, wo man einem dieser Herren, die nach § 97 a wegkommen möchten, eine Stelle anbietet und er erklärt: die ist mir nicht gut genug, die ist noch weiter von der Eisenbahn weg als meine jetzige oder etwas ähnliches. Sie sehen, es ist in der Tat nicht so einfach. Wenn die Herren, die nach § 97 a versetzt werden wollen, alle auch derart wären, daß man sie auf jede Stelle ohne irgend welches Bedenken tun könnte, dann wäre das Verfahren ganz einfach. Aber so liegt es nicht, und die ungeheuern Schwierigkeiten, die wir gerade bei der Anwendung dieses Paragraphen bisher gefunden, haben uns dahin geführt zu erklären: wir wünschen nicht mehr Gebrauch von ihm machen zu müssen, als wir bisher genötigt gewesen sind. Welche Schwierigkeiten im einzelnen da vorliegen, mögen Sie daraus entnehmen, daß es uns in diesem Jahre 1914, wo wir also jetzt schon mitten im Juli stehen, erst in einem einzigen Falle gelungen ist nach § 97 a einen Geistlichen zu versetzen. Wir hätten schon bis jetzt gern fünf versetzt, aber es ist nicht gegangen. Sie werden darum verstehen, meine Herren, daß ein Antrag, die Zahl der Stellen, die nach § 97 a behandelt werden sollen, zu vermehren, von uns aus triftigen Gründen nicht angenommen werden könnte.

Abgeordneter M e e r w e i n: Der Herr Präsident des Oberkirchenrats hat im Interesse der Behörde gesprochen und von diesem Standpunkt aus mit vollem Recht auf die Schwierigkeiten hingewiesen, welche für die Kirchenbehörde die Versetzung nach § 97 a mit sich bringt. Aber es ist auch unser gutes Recht darauf hinzuweisen, daß es eben für viele Pfarrer gar keinen andern Weg gibt als eben diesen Weg, nach § 97 a versetzt zu werden. Es wäre nach meiner Meinung, gewiß auch nach der Meinung vieler meiner Freunde, der Weg der Alternierung besser, aber es ist ja wohl unnötig hierüber weitere Worte zu verlieren, weil das ja doch nicht angenommen werden wird. Ich stimme aber dem, was Herr Pfarrer Nuzinger vorhin inbezug auf § 97 a gesagt hat, vollständig bei. Ich bedaure, daß nach den Erklärungen des Herrn Oberkirchenratspräsidenten dieser Wunsch der Vermehrung solcher Besetzungen keine Aussicht auf Erfüllung hat. Ich werde gegen den Antrag auf Übergang zur Tagesordnung stimmen.

Präsident des Oberkirchenrats D. *Selbing*: Es will mir scheinen, daß der Herr Vorredner meine Ausführungen nicht recht verstanden hat. Vielleicht sind sie auch nicht klar gewesen, dann bin ich schuld. Ich habe ausdrücklich gesagt, daß die Anwendung des § 97 a so große Schwierigkeiten bietet, daß wir jetzt schon kaum unsere fünf Stellen im Jahr auf diese Weise besetzen können. Wenn nun die Synode beschließen würde, es sollten künftig zehn Stellen auf diese Weise besetzt werden — gut, so haben wir den Beschluß, dann werden Sie aber erleben, meine Herren, daß in jedem Jahr fünf oder sechs oder so und jovielle Stellen übrig bleiben, die nicht so besetzt werden konnten. Gewonnen ist damit nichts. Denn ich muß auf die Grundsätze von 1904 verweisen. Ich sage, die Sache liegt nicht einfach so, wie der Herr Vorredner zu meinen scheint, daß, wenn ein Geistlicher sich meldet und sagt: ich möchte nach § 97 a versetzt werden, sich dann auch sofort die Möglichkeit findet dem zu willfahren, weil eben er vielleicht nicht paßt auf die Stelle, die wir ihm anzubieten hätten, oder weil er erklärt, sie sei ihm nicht gut genug, da wolle er nicht hin. Das sind die Gründe, die uns bestimmen.

Abgeordneter *Nuzinger*: Ich habe absichtlich keinen Antrag gestellt, auch keinen Gegenantrag gegen das, was vom Ausschuß beantragt worden ist, sondern ich wollte das denen, die unsere Verfassung ja doch einer Durchsicht zu unterziehen haben, zur Erwägung geben, damit sie vielleicht einen besseren gangbareren Weg finden können, um diesem wirklichen Notbehelf abzuhelfen; ich habe bis jetzt noch keinen gefunden.

Abgeordneter *Wurth*: Wir verzichten jetzt auf eine weitere Erörterung in dieser Angelegenheit, da sie doch dem Verfassungsausschuß überwiesen wird und dort jedenfalls längere Ausführungen dazu gemacht werden. Ich muß allerdings sagen: ich werde gegen den Antrag auf Übergang zur Tagesordnung stimmen und auch einige von meinen Freunden, weil wir darin eine Erklärung zu den Wünschen sehen, die von der Pfalz ausgingen, daß bis jetzt eine rechte Regelung der Fürsorge für das Weiterkommen mancher Pfarrer nicht gefunden ist.

Berichterstatter Abgeordneter *Frey* (Schlußwort): Meine Herren! Die Aussprache hat nicht dahin geführt, daß etwa seitens des Ausschusses, der seinen Beschluß meines Wissens einstimmig gefaßt hat, irgendwie Veranlassung bestände davon abzugehen. Ich bitte die Herren zu bedenken, welche Begründung diesem Gesuch beigegeben ist, wie dieses Gesuch doch eigentlich darauf zugespitzt ist die Großstädte um ihr Wahlrecht zu bringen, damit dort möglichste Freiheit bestehe die Pfarrer hineinzusehen. Ja, auch wenn dieses Verfahren ermöglicht wäre, so kann auf jede Stelle in der Stadt bloß ein Pfarrer kommen, nicht mehr, und es werden so und so viele Wünsche, die seitens der Pfarrer bestehen, doch unbefriedigt bleiben.

Meine Herren! Machen Sie keinen Angriff auf diejenigen Gemeinden, die sich im Interesse der Förderung ihres kirchlichen Lebens die größten Opfer auferlegen. Bedenken Sie wohl, daß es doch ein Unterschied ist, ob eine Gemeinde aus alter Zeit über einen Fonds verfügt, sodaß das lebende Geschlecht kaum mehr etwas zu leisten hat, und vergleichen Sie damit die andere Gemeinde, in der sich in der Gegenwart das lebende Geschlecht die Opfer auferlegt, die notwendig sind, um eine genügende Anzahl von Pfarrstellen zu schaffen. Wir würden, wenn wir dieser Richtung des Antrags beitreten würden, die allergrößte Unzufriedenheit hervorrufen, wir würden unhaltbare Zustände in unserer Landeskirche schaffen. Wenn Sie diesen Gedanken übersehen und lediglich die Eingabe an sich ins Auge fassen, so werden Sie, glaube ich, der Eingabe und dem Antrag nicht vollkommen gerecht.

Wir haben darüber nicht gesprochen — und das bitte ich zu bemerken —, ob die Pfarrwahl oder die Frage der Besetzung der Pfarrstellen, wie sie heute ist, richtig und genügend sei. Es soll mit dem Antrag, den der Ausschuß Ihnen in dieser Richtung vorschlägt, garnicht vorgebaut sein. Ich nehme an, daß diese Frage sehr gründlich im Verfassungsausschuß erörtert werden muß, und daß dort die berechtigten Wünsche

der Pfarrer zur Sprache kommen werden und sich hoffentlich auch eine befriedigende Lösung finden wird. Aber auf dem Wege, der hier vorgeschlagen ist, und zumal mit der Begründung und Zusicherung, die in dieser Eingabe enthalten ist, wird es nicht gehen. Ich bitte Sie dem Antrag des Ausschusses auf Übergang zur Tagesordnung beizutreten.

Es erfolgt sodann die Abstimmung. Der Antrag des Ausschusses auf Übergang zur Tagesordnung wird mit allen gegen fünf Stimmen angenommen.

Präsident: Meine Herren! Wir gehen nun über zur Bitte der Volkskirchlichen Vereinigung Mannheim um Zulassung nichtbadischer Pfarrer als Bewerber um badische Pfarreien. Ich bitte Herrn Frey.

Berichterstatter Abgeordneter Frey: Meine Herren! Im Hinblick auf das Ergebnis, zu dem wir in unserem Antrag kommen, muß ich Ihnen diese Bitte verlesen, damit keiner der Gesichtspunkte, die darin enthalten sind, etwa der Generalsynode vorenthalten wird.

„Wir ersuchen für Bestimmungen besorgt sein zu wollen, nach welchen künftig grundsätzlich auch auswärtige Geistliche von den Pfarrgemeinden gewählt werden können, ohne daß diese vorher in die badische Pfarrkandidatenliste Aufnahme gefunden haben. Bereits jetzt findet jeweils eine oft gar nicht unbeträchtliche Anzahl nichtbadischer Geistlicher Aufnahme in unsere Landeskirche. Aber das sind durchgehend nur jüngere, erst angehende Geistliche. Das Interesse der Gemeinden geht aber vielmehr dahin, daß sie gerade auch verdienstvolle ältere, bisher in außerbadischen Gemeinden amtierende Geistliche zu wählen die Möglichkeit haben. Heute steht es so, daß während aus Baden dauernd verdienstvolle Geistliche nach auswärts berufen werden, ein Ersatz derselben durch die Berufung von hervorragenden Geistlichen aus anderen Landeskirchen fast ausgeschlossen ist. Ja, es steht sogar so, daß badischen Geistlichen, die eine auswärtige Stellung annehmen, mit ihrem Fortgang die Möglichkeit, später in einer badischen Gemeinde wieder anzukommen, zum mindesten übermäßig erschwert ist. Denn es ist von einem älteren Geistlichen doch schlechterdings nicht zu verlangen, daß er, um auf dem Wege über die Pfarrkandidatenliste eventuell in einer bestimmten Gemeinde anzukommen, vorher, was dazu nötig wäre, sein bisheriges Pfarramt aufgibt. Wir würden es gewiß für keinen wünschenswerten Zustand halten, wenn bei der Besetzung der Pfarreien die Pfarrer der eigenen Landeskirche nicht in erster Linie in Betracht kommen sollten. Andererseits aber sehen wir nicht ein, und es liegt auch gar kein faßbarer Grund vor, warum nur die angehenden und nicht auch die älteren und verdienten auswärtigen Geistlichen die Vergünstigung der Aufnahmefähigkeit in den badischen Pfarrdienst genießen sollen. Wir halten es aber auch für ein Gebot der Billigkeit und der nationalen Weitherzigkeit, daß die badische Landeskirche ihre Pforten nicht vor auswärtigen Bewerbern zuhält, während die meisten anderen Landeskirchen sie den Badenern willig aufschließen.“

Aus diesem Grunde erbitten wir eine Kundgebung der Generalsynode, und zwar nach der Richtung, daß zu den Bewerbern um eine erledigte Pfarrei nach § 95 der Verfassung grundsätzlich auch solche auswärtige Bewerber gehören dürfen, deren Namen nicht auf der badischen Pfarrkandidatenliste sich verzeichnet finden.“

Dazu habe ich folgendes zu bemerken: Wir haben in Baden zu allen Zeiten Nichtbadener als Geistliche aufgenommen, die sich bei uns der Kandidatenprüfung unterzogen haben. In der Eingabe handelt es sich aber nicht um solche, sondern um Geistliche, die in einer andern Landeskirche bereits tätig sind. Über deren Eintritt in den badischen Kirchendienst hat uns die Oberkirchenbehörde im Ausschuß folgende Aufschlüsse gegeben: Es handle sich wesentlich nicht darum, daß die Bewerber auf der Kandidatenliste unserer badi-

schen Landeskirche stehen, sondern um zwei andere Punkte. Der § 9 des Gesetzes vom 9. Oktober 1860 bestimme, daß Kirchenämter nur an solche vergeben werden dürfen, die das badische Staatsbürgerrecht besitzen; zur Erlangung des badischen Staatsbürgerrechts sei aber der Aufenthalt im Lande nötig. Infolgedessen könnten eben nur solche aufgenommen werden, die sich zunächst als unständige Geistliche, als Vikare anstellen lassen, wie das in einzelnen Fällen geschehen ist, und dann das badische Staatsbürgerrecht erwerben. Aber bisher seien eben nur ausnahmsweise, nur in vereinzelt Fällen die auswärtigen Bewerber zu diesem Verfahren bereit gewesen. Sie treten vielmehr gleich als Bewerber um Pfarreien auf, und zwar besonders um städtische Pfarreien. Wenn in den andern Bundesstaaten die Rechtslage anders sei, so sei das für uns unverbindlich, weil wir uns nach der badischen zu richten hätten.

Sodann: Wenn auch die gesetzliche Möglichkeit bestünde solche außerbadische Pfarrer zu berücksichtigen, so würde eine auch nur kleine Zahl auswärtiger Pfarrer, die sich um die in mancher Hinsicht doch besonders begehrten Stellen in den Städten melden, dazu führen, daß unsere badischen Pfarrer unzufrieden würden, weil ihnen die Befriedigung ihrer Wünsche dann erst recht erschwert würde. Wir haben ja vorhin gehört, daß solche Wünsche bestehen und Versuche gemacht werden, um die Wünsche in ausgedehnterem Maß als bisher zu befriedigen. Also dürfte eine Schwierigkeit darin liegen, wenn man dem Wunsche der Bittsteller entgegenkommen wollte.

Es scheint aber, daß in der Eingabe hauptsächlich auf einen bestimmten Punkt abgehoben wird, daß nämlich auch badische Pfarrer, die sich außerhalb Badens anstellen lassen, nur mit Schwierigkeiten wieder in den badischen Kirchendienst zurückkommen können. Bei diesen bestünde freilich ein gesetzliches Hindernis nicht, da sie ja von vorher das badische Staatsbürgerrecht besitzen, also nach der Seite des Staates hin die Bedingungen erfüllt sind. Die Oberkirchenbehörde hat deshalb auch in früheren Zeiten des Pfarrermangels Geistliche, die sich in einer andern Landeskirche anstellen ließen, beurlaubt in der Hoffnung, daß sie wieder zurückkehren, und es sind auch einzelne dieser Pfarrer nachher wieder gekommen und haben Dienst in unserer Landeskirche angenommen. Aber in den letzten Jahren hat die Oberkirchenbehörde solchen Pfarrern, die sich nach auswärts meldeten, keinen Urlaub mehr erteilt, sondern sie vor die Entscheidung gestellt, ob sie im badischen Kirchendienst bleiben oder auf den badischen Kirchendienst verzichten wollen. Dadurch ist nun freilich diesen Pfarrern die Rückkehr nach Baden ganz oder wenigstens in den meisten Fällen abgeschnitten.

Der Ausschuß hat von dieser Rechtslage Kenntnis genommen und teilt die Auffassung der obersten Kirchenbehörde, daß unseren badischen Pfarrern nicht ein Teil gerade der begehrtesten Stellen entzogen werden solle, zumal die Wirksamkeit des Pfarrers als Prediger und als Seelsorger bei starken Unterschieden zwischen Pfarrer und Gemeinde in der Stammeseigenart noch erheblich erschwert würde. Wir glauben auch keinen Anlaß zu haben, dem Oberkirchenrat eine Änderung in dem Verfahren gegenüber den den badischen Kirchendienst verlassenden Geistlichen empfehlen zu sollen, und stellen daher den Antrag: „Hohe Synode wolle über die Bitte der Volkskirchlichen Vereinigung Mannheim um Zulassung nichtbadischer Pfarrer als Bewerber um badische Pfarreien zur Tagesordnung übergehen.“

Präsident: Der Antrag steht zur Besprechung. — Es will niemand dagegen sprechen. Der Antrag ist einstimmig angenommen.

Ich komme zu der Bitte der Kirchengemeinde Lörrach um Zulassung der Probepredigt.
Herr Frey!

Berichterstatter Abgeordneter Frey: Die Kirchengemeinde Lörrach, und zwar, wie das Protokoll ausweist, Kirchengemeinderat und Kirchengemeindeversammlung, bringen folgendes Gesuch vor uns:

„Bei mehreren rasch aufeinanderfolgenden Pfarrwahlen unserer Gemeinde hat sich gezeigt, daß die Abhör der Bewerber durch Kommissionen nicht ausreicht, um die Kirchengemeindeversammlung für die Wahl genügend vorzubereiten. Ein besonderer Mißstand liegt darin, daß das Urteil, das die wenigen und oft noch nicht einmal unter sich einigen Mitglieder der Kommission über die Predigt der Bewerber haben, von den Wählern einfach übernommen werden muß. Es sollte aber einer ganzen Gemeinde oder wenigstens allen zur Wahl des Pfarrers Berechtigten ermöglicht werden, persönlich einen Eindruck vom Auftreten der Kandidaten im Gottesdienst zu bekommen; das geschieht durch Zulassung der Probepredigt. Wir, der Kirchengemeinderat und die Kirchengemeindeversammlung von Lörrach, richten darum an die hohe Synode den einstimmig von uns beschlossenen Antrag: § 95 Abs. 4 der Kirchenverfassung möge den Zusatz erhalten: „Auch steht es der Gemeinde frei, die vorgeschlagenen Bewerber zum Halten von Probepredigt, Christenlehre und Kindergottesdienst einzuladen.“

Wir sind der festen Überzeugung, daß diese Ergänzung der Verfassung manche Gemeinde von den jetzigen offenkundigen Schwierigkeiten befreien wird.“

Mit dem vorgeschlagenen Zusatz zu § 95 Abs. 4 wäre es nun freilich nicht getan. Es müßte vor allem der § 99 geändert werden, wo es heißt: „Jedem, der als Bewerber auftritt, ist es verboten, Probepredigten zu halten oder bei den Wählern um Stimmen zu werben, bei Strafe der Nichtigkeit seiner Wahl.“ Die erste Hälfte dieses Satzes müßte also fallen. Diese Bestimmung ist ein ursprünglicher Bestandteil unserer Kirchenverfassung vom 5. September 1861, besteht also, seit wir die Pfarrwahl haben, zu Recht. Ihre Aufhebung bedeutete mithin den Bruch mit einer alten Übung. Von seiten eines Mitgliedes des Ausschusses, das die Übung der Probepredigten aus Erfahrung kennt, wurde uns im Ausschusse versichert, daß auch diese Einrichtung ihre Mängel habe und nicht empfehlenswert sei, da sich die Gemeinde leicht zu sehr durch das Auftreten des Geistlichen als Prediger beeinflussen lasse, und dieser Eindruck sei auch durch aus noch nicht einmal zuverlässig.

Demgegenüber wurde auf die Schattenseite des jetzigen Verfahrens der Abhör der Bewerber hingewiesen. Zweifellos laste auf denjenigen Männern, die die Abhör besorgen, eine außerordentlich große Verantwortung, die nicht immer gern getragen werde. Auch die Abhörkommission sei bei ihrer Beurteilung der in Frage kommenden Bewerber wesentlich auf den Eindruck angewiesen, den sie von dem Bewerber als Prediger bekommt. Die persönlichen Erkundigungen an Ort und Stelle seien vielfach auch recht unzuverlässig. Das Auftreten der Abhörkommission sei nicht immer einwandfrei, und für den abgehörten Pfarrer, der dann nicht gewählt werde, sei es peinlich, daß die ganze Gemeinde erfahre, daß er sich erfolglos um eine andere Pfarrei beworben habe. Bei einer Probepredigt falle dies ganz weg. Der Eindruck, den die ganze Gemeinde von einem Bewerber durch den Gottesdienst, durch die Christenlehre und unter Umständen durch den Kindergottesdienst erhalte, sei zuverlässiger als der, den die kleine Abhörkommission erhalte. Erkundigungen im bisherigen Wirkungskreis oder an früheren Wirkungskreisen des sich bewerbenden Pfarrers seien ja auch neben der Probepredigt noch möglich. Und wenn in einer Gemeinde, wie hier die Gemeinde Lörrach angibt, in wenigen Jahren mehrere Pfarrwahlen vorzunehmen sind, so komme auch der Kostenpunkt noch bedeutend in Frage.

Naturgemäß sind bei uns die Mängel des Abhörverfahrens sehr viel bekannter als die der Probepredigt, und es ist aus diesem Grunde wohl anzunehmen, daß auch mit der Probepredigt noch manche Mängel verknüpft sind, die in unserem Ausschusse nicht zur Aussprache gekommen sind. Die Frage bedarf jedenfalls einer sorgfältigen Prüfung, die, da es sich um eine Änderung der Verfassung handelt, gleichzeitig mit der bevorstehenden Durchsicht unserer Verfassung vorgenommen werden soll. Ihr Verfassungsausschuß stellt deshalb folgenden Antrag:

„Hohe Synode wolle die Bitte der Kirchengemeinde Lörrach um Zulassung der Probepredigt dem zur Vorbereitung einer Durchsicht der Kirchenverfassung zu bildenden Ausschuss als Material überweisen.“

Abgeordneter **Goldermann**: Meine Herren! Ich würde mir nicht erlauben in dieser vorgerückten Stunde die Aufmerksamkeit der Synode noch in Anspruch zu nehmen, wenn es sich nicht um eine Eingabe aus meinem Wahlbezirk handelte. Wie Sie gehört haben, liegt ein Gesuch der Kirchengemeindeversammlung und des Kirchengemeinderats Lörrach vor auf Abänderung der Verfassung in dem Sinne, daß gestattet werde auch die Probepredigt zu benützen, und zwar ist dieser Beschluß von beiden Körperschaften einmütig gefaßt worden, also von beiden Richtungen, die in den beiden Körperschaften auch vertreten sind. Wie der Herr Berichterstatter angedeutet hat, sind es besondere Lörracher Erfahrungen, die zu dieser Eingabe geführt haben. Die Gemeinde Lörrach hat in den letzten vier Jahren dreimal auf ein und derselben Stelle das Vergnügen der Pfarrwahl gehabt, sie hat also reichlich Gelegenheit gehabt die Vorzüge und Schattenseiten der Abhör zu genießen, und aus diesen Erfahrungen heraus ist die kirchliche Vertretung einmütig zu dieser Eingabe gelangt.

Meine Herren! Die Frage der Probepredigt ist seit Einführung der Verfassung Gegenstand der Erörterung auf den Generalsynoden gewesen schon vom Jahre 1861 an. Im Jahre 1871 hat sich der positive Führer Mühlhäußer, der spätere Oberkirchenrat, aufs entschiedenste für die Probepredigt ausgesprochen und er ist auf diesem Standpunkt auch späterhin stehen geblieben. Auf der Generalsynode von 1881 hat der Verfassungsausschuss mit großer Mehrheit ohne Unterschied der Richtung sich ebenfalls für die Gestattung der Probepredigt ausgesprochen. Die Oberkirchenbehörde hat bisher in den verschiedenen Stadien der Erörterung dieser Frage eine ablehnende Stellung eingenommen.

Natürlich hat auch die Probepredigt ihre Schattenseite und kann zu unbestreitbaren Mißständen führen. Aber das gilt in demselben Maße doch auch für die Abhör. Der Herr Berichterstatter hat bereits darauf hingewiesen. Es ist tatsächlich (ich weiß das aus so und so vielen Fällen) oft sehr schwer möglich — und ich führe als Beispiel hier besonders den Fall in Lörrach an — die Leute für diese Abhörkommission zu bekommen, weil sich manche sagen: wir übernehmen eine außerordentlich große Verantwortung gegenüber der Gemeinde, die wir nicht auf uns nehmen können, es ist uns unmöglich, wir können uns nicht genügend erkundigen, um diese Verantwortung tragen zu können. Auch der Kostenpunkt ist bereits von dem Herrn Berichterstatter angedeutet worden. In mancher armen Gemeinde ist es tatsächlich fast unmöglich die Kosten für die Abhör aufzubringen. In Lörrach besonders haben die zwei ersten Pfarrwahlen, bei denen eine Abhör in vollem Umfang stattgefunden hat, sich jeweils auf rund 1000 M gestellt. Das ist eine ganz ungeheuerliche Ausgabe für diesen Zweck. Es ist von dem Herrn Berichterstatter auch angeführt worden, daß es bei der Abhör oft wenig taktvoll zugeht, und wenn es dem Geistlichen dann nicht gelingt gewählt zu werden, ist er in einer sehr unangenehmen Lage; in seiner Gemeinde spricht sich das natürlich herum, es macht das größte Aufsehen. Das alles fällt weg, wenn der Geistliche zur Probepredigt irgendwo geladen wird. Seine Gemeinde wird kaum etwas davon erfahren. Bei den Probepredigten — das ist für mich ausschlaggebend — hat die ganze Gemeinde Gelegenheit den Mann zu hören. Die Verantwortung liegt nicht auf einigen wenigen, die hinausgehen und oft vielleicht schlecht berichtet werden, sondern auf der ganzen Gemeinde; Männer und Frauen der Gemeinde können den Bewerber hören, nicht nur in der Predigt, sondern auch in der Christenlehre und im Kinder Gottesdienst. Sie können einen Gesamteindruck von dem betreffenden Mann bekommen. Das ist für mich das ausschlaggebende Moment, daß ich zwar nicht sage, es soll anstelle der Abhör die Probepredigt eingeführt werden, aber man kann ja das eine

tun und das andere nicht lassen. Wenn eine Gemeinde den Wunsch hat, auf die Abhör zu verzichten und eine Probepredigt zu haben, so soll eine Möglichkeit vorhanden sein, daß ihr das gestattet ist. Damit ist ja nicht gesagt, daß diejenigen, die das Bedürfnis haben sich zu erkundigen oder sich irgendwie sonst zu unterrichten, diesen Weg nicht auch noch benützen können. Aber es sollen beide Wege offen gelassen werden. In diesem Sinne begrüße ich den Antrag, der von dem Verfassungsausschuß einmütig gestellt worden ist, und möchte hoffen, daß es bei der künftigen Durchsicht der Verfassung dazu kommt.

Abgeordneter *V e n d e r*: Ich möchte nur erklären, daß nach den Erkundigungen, die ich in unseren Reihen eingezogen habe, wir den Wunsch aussprechen können, daß der künftige Verfassungsausschuß allerdings diese beiden Wege, den Weg der Abhör und den Weg der Probepredigt ins Auge fassen möchte, also eine Abhilfe der Beschwerden zu ermöglichen sucht, die bei der Pfarrwahl vorgekommen sind.

Abgeordneter *D. T h o m a*: Verehrte Herren! Wenn ich noch das Wort ergreife, so geschieht es deshalb, weil ich längere Zeit in Bremen war und dort Probepredigten mitgemacht habe, nicht so, daß ich mich gemeldet habe, sondern, daß ich sie angehört und den Verlauf kennen gelernt habe. Zum andern bin ich leider sehr oft in der Lage gewesen einer Abhörkommission anzugehören. Ich habe mich auch immer gefragt: warum enthält denn eigentlich unsere Kirchenverfassung das Verbot Probepredigten zu halten? Meine Herren! Wenn man in der Abhörkommission ist und an einen Ort kommt, um den Pfarrer zu hören, so ist das auch eine Probepredigt, die der Mann dann hält, denn er weiß ganz genau, daß in dieser sechs oder sieben Wochen die Abhörkommission kommt. Es war immer eine furchtbare Verantwortung, die mir als Mitglied der Abhörkommission stets schwer auf dem Herzen gelegen hat; auch wenn es eine Kommission ist, die aus drei oder vier Leuten besteht, die darüber bestimmen sollen. Ich bin also auch kurz gesagt dafür, daß man das eine tun und das andere nicht lassen soll. Von jeher bin ich dieser Meinung gewesen und muß diese Meinung auch heute noch aussprechen.

Abgeordneter *R ü h l e w e i n*: Ich wollte nur ganz kurz sagen, daß es sich nach den bisherigen Verhandlungen eigentlich empfehlen würde, daß man dem Antrage hinzusetzt, daß die Sache dem zukünftigen Ausschuß *e m p f e h l e n d* überwiesen wird.

Berichterstatter Abgeordneter *F r e y*: Meine Herren! Ich bitte das nicht zu tun. Nicht als würde ich das etwa innerlich nicht unterstützen. Aber wir haben allgemein beschlossen, in all den Fragen, die dem Ausschuß für Durchsicht der Verfassung zugewiesen werden, keinen Beschluß zu fassen, der den Verfassungsausschuß bindet, damit dann jede einzelne Frage auch in dem Zusammenhang, in den sie gestellt gehört, erörtert werden kann. Lediglich aus diesem allgemeinen Gesichtspunkt heraus möchte ich Sie bitten dem Antrage in der vom Ausschuß vorgeschlagenen Form zuzustimmen.

In der darauf folgenden Abstimmung wird der Antrag des Ausschusses auf Überweisung der Eingabe an einen zu bildenden Verfassungsausschuß einstimmig angenommen.

Nach kurzer geschäftlicher Besprechung und Festlegung der Tagesordnung für die nächste Vollversammlung, die auf kommenden Dienstag vormittag anberaumt wird, wird die Sitzung um 12 Uhr 40 Minuten mit Gebet des Abgeordneten *L u d w i g* geschlossen.